

Verkauf von Spielzeug

Wie verkauft man rechtssicher Spielzeug? Was werden insbesondere Online-Händler ab dem 20.07.2011 Neues zu beachten haben? Wie erfolgt die Online-Kennzeichnung von Spielzeug und welchen Inhalt müssen Gebrauchsanweisungen aufweisen? Diese und viele weitere Fragen werden in dem nachfolgenden Beitrag beantwortet.

Inhaltsverzeichnis

4 Allgemeine Fragen / Geltungsbereich

- 4 Frage: Wo finden sich gesetzliche Regelungen zum Inverkehrbringen von Spielzeug?
- 4 Frage: Für welche Produkte gilt die 2. GPSGV?
- 6 Frage: Welche Produkte gelten nicht als Spielzeug im Sinne der 2. GPSGV?
- 9 Frage: Welche Spielzeuge unterfallen nicht dem Geltungsbereich der 2. GPSGV?
- 10 Frage: Ist die Verordnung anwendbar auf Spielzeug, das vor dem 20.07.2011 in den Verkehr gebracht wurde?
- 11 Frage: Gilt die 2. GPSGV nur für neues Spielzeug?

13 Allgemeine Pflichten der Hersteller

- 13 Frage: Welche allgemeinen Pflichten haben Hersteller vor dem Inverkehrbringen von Spielzeug?
- 13 Frage: Welche allgemeinen Sicherheitsanforderungen haben Hersteller zu beachten?
- 14 1. Keine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter
- 15 2. Besondere Berücksichtigung der Fähigkeiten der Benutzer bei bestimmten Spielzeugen
- 16 3. Etiketten und beiliegende Gebrauchsanleitung
- 17 4. Sicherheitsanforderungen während vorhersehbarer und normaler Gebrauchsdauer
- 18 Frage: Welche besonderen Sicherheitsanforderungen haben Hersteller zu beachten?
- 18 I. Physikalische und mechanische Eigenschaften
- 21 II. Entzündbarkeit
- 22 III. Chemische Eigenschaften
- 28 IV. Elektrische Eigenschaften
- 29 V. Hygiene
- 29 VI. Radioaktivität
- 32 VII. Höchstmengen bestimmter Stoffe
- 33 Frage: Welche technischen Unterlagen haben Hersteller zu erstellen?
- 34 Frage: Welches Konformitätsbewertungsverfahren haben Hersteller durchzuführen?
- 35 Exkurs: EG-Baumusterprüfung
- 36 Frage: Haben Hersteller eine Sicherheitsbewertung durchzuführen?
- 37 Frage: Um was geht es bei der EU-Konformitätserklärung?
- 37 Frage: Wie lange sind die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung aufzubewahren?
- 38 Frage: Welche besonderen Anforderungen gelten für Hersteller bei der Serienfertigung?
- 38 Frage: Welche Reaktionspflichten haben Hersteller bei möglichen Risiken der Spielzeuge?
- 39 Frage: Kann der Hersteller seine Aufgaben auf einen Bevollmächtigten übertragen?
- 39 Frage: Welche Aufgaben können nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen werden?

40 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller

- 40 Frage: Welche besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten treffen Hersteller?
- 40 Frage: Wie kennzeichnen Hersteller Spielzeuge mit der Typ-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer?
- 41 Frage: Wie kennzeichnen Hersteller die Spielzeuge mit ihren Kontaktdaten?
- 42 Frage: Sind Spielzeugen eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizufügen?
- 43 Frage: Wie und in welchen Fällen sind Spielzeuge mit Warnhinweisen zu versehen?
- 43 Frage: Wie sind Spielzeuge mit dem CE-Kennzeichnen zu versehen?
- 45 Frage: Inwieweit sind die Hersteller zur Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet?

46 Kennzeichnung von Spielzeug mit Warnhinweisen

- 46 Frage: Wann sind Spielzeuge mit Warnhinweisen zu versehen?
- 46 Frage: Welche Arten von Warnhinweisen gibt es und wie unterscheiden sie sich?
- 46 1. Allgemeine Warnhinweise
- 47 2. Besondere Warnhinweise
- 48 Frage: Welche Spielzeugkategorien sind mit welchen Warnhinweisen zu versehen?
- 48 Spielzeugkategorie Nr. 1: Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist
- 50 Spielzeugkategorie Nr. 2: Aktivitätsspielzeug
- 50 Spielzeugkategorie Nr. 3: Funktionelles Spielzeug
- 51 Spielzeugkategorie Nr. 4: Chemisches Spielzeug
- 51 Spielzeugkategorie Nr. 5: Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeugfahrräder für Kinder
- 52 Spielzeugkategorie Nr. 6: Wasserspielzeug
- 52 Spielzeugkategorie Nr. 7: Spielzeug in Lebensmitteln
- 52 Spielzeugkategorie Nr. 8: Imitationen von Schutzmasken oder -helmen
- 52 Spielzeugkategorie Nr. 9: Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden
- 53 Spielzeugkategorie Nr. 10: Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn
- 53 Frage: Wie sind Warnhinweise auf Spielzeugen anzubringen?
- 54 Frage: Sind die Warnhinweise auch im Internet darzustellen?

55 Pflichten der Einführer

- 55 Frage: Welche Pflichten haben Einführer bei Inverkehrbringen von Spielzeug?
- 55 I. Nur konformes Spielzeug darf in den Verkehr gebracht werden
- 56 II. Verantwortlichkeit für Lagerungs- oder Transportbedingungen.
- 56 III. Aufbewahrungs- und Kooperationspflichten
- 56 IV. Weitere Pflichten gemäß § 6 Abs. 5 - 2. GPSGV
- 58 Frage: Kann der Einführer seine Aufgaben auf einen Bevollmächtigten übertragen?

60 Pflichten der Händler

- 60 Frage: Was haben Händler zu prüfen, bevor sie Spielzeug auf dem Markt bereitstellen?
- 60 1. Erforderliche Konformitätserklärung vorhanden?
- 60 2. Erforderliche Unterlagen, Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen vorhanden?
- 61 3. Ermöglicht das Spielzeug die Identifizierung des Herstellers?
- 61 4. Sind auf dem Spielzeug die Kontaktdaten des Herstellers angebracht?
- 61 Frage: In welchen Fällen werden Händler wie Hersteller behandelt?

- 62 Definition: Akkreditierung
- 62 Definition: Aktivitätsspielzeug
- 63 Definition: Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- 63 Definition: Bereitstellung auf dem Markt
- 63 Definition: Bevollmächtigter
- 64 Definition: Brettspiel für den Geruchsinn
- 64 Definition: CE-Kennzeichnung
- 65 Definition: Chemisches Spielzeug
- 65 Definition: Einführer
- 66 Definition: Funktionelles Produkt
- 66 Definition: Funktionelles Spielzeug
- 67 Definition: Gebrauchsanleitung
- 67 Definition: Gefahr
- 67 Definition: Händler
- 68 Definition: Harmonisierte Norm
- 68 Definition: Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft
- 69 Definition: Hersteller
- 69 Definition: Inverkehrbringen
- 70 Definition: Konformitätsbewertung
- 70 Definition: Konformitätsbewertungsstelle
- 70 Definition: Kosmetikkoffer
- 71 Definition: Marktüberwachung
- 71 Definition: Risiko
- 72 Definition: Rücknahme
- 72 Definition: Rückruf
- 72 Definition: Schaden
- 73 Definition: Sicherheitsinformationen
- 73 Definition: Spiel für den Geschmacksinn
- 73 Definition: Spielzeug
- 74 Definition: Wasserspielzeug
- 74 Definition: Wirtschaftsakteure
- 75 Definition: Zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt
- 76 Impressum

Allgemeine Fragen / Geltungsbereich

Frage: Wo finden sich gesetzliche Regelungen zum Inverkehrbringen von Spielzeug?

Am 20. Juli 2009 ist die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug in Kraft getreten. Diese ersetzt die alte Spielzeugsicherheitsrichtlinie von 1988 und ist seit dem 20. Juli 2011 auch in Deutschland anzuwenden. Umgesetzt wurde diese Richtlinie in Deutschland zum ganz überwiegenden Teil durch die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - im Folgenden "2. GPSGV"), die am 20.07.2011 in Kraft getreten ist.

Der Text

- » der europäischen Richtlinie ist hier (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32009L0048:DE:NOT>) online einsehbar.
- » der 2. GPSGV ist hier (<http://www.buzer.de/gesetz/9801/index.htm>) online einsehbar.

Frage: Für welche Produkte gilt die 2. GPSGV?

Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) gilt, wenn Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wird, vgl § 1 - 2. GPSGV.

Unter dem Begriff "Spielzeug" sind gemäß § 2 Nr. 24a der 2. GPSGV alle Produkte zu verstehen, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Gemäß dieser Begriffsbestimmung gilt die Verordnung für

- » Produkte, die dazu bestimmt oder gestaltet sind
- » ausschließlich oder nicht ausschließlich
- » von Kindern unter 14 Jahren
- » zum Spielen verwendet zu werden.

Der Zusatz "ausschließlich oder nicht ausschließlich" weist darauf hin, dass das Produkt nicht ausschließlich für den Zweck des Spielens vorgesehen sein muss, um als Spielzeug zu gelten, sondern noch weitere Funktionen haben kann. Beispielsweise gelten auch ein Schlüsselring mit einem daran angebrachten Teddybären oder ein Schlafsack in der Form eines Spielzeugs mit weicher Füllung als Spielzeuge. Dies bedeutet jedoch nicht, dass beispielsweise in der Norm für Trampoline die Nutzung eines Spielzeugtrampolins durch Erwachsene berücksichtigt werden müsse. Weitere Beispiele für Produkte mit doppelter Funktion sind bspw. Türschmuck, weich gefütterte Taschen oder Rucksäcke in Tierform.

Die Hauptschwierigkeit dieser Definition stellt sich in Bezug auf die Begriffe "Verwendung zum Spielen" beziehungsweise "Spielwert". Für ein Kind hat zwar praktisch alles einen Spielwert, doch fällt deshalb nicht jeder Gegenstand unter die Definition von Spielzeug. Um als Spielzeug im Sinne der Richtlinie zu gelten, muss der Spielwert vom Hersteller beabsichtigt sein. Die Erklärung des Herstellers bezüglich der vorgesehenen Verwendung ist ein Kriterium, da die vorgesehene Verwendung damit explizit zum Ausdruck gebracht wird.

Ein entscheidender Faktor besteht auch darin, was die Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise über die vorgesehene Altersgruppe annehmen können.

Diese*vernünftigerweise zu erwartende Verwendung* hat Vorrang vor der Erklärung des Herstellers über die beabsichtigte Verwendung. Wenn der Hersteller erklärt, dass seine Erzeugnisse keine Spielzeuge seien, muss er diese Behauptung begründen können.

(Quelle: [Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug](#))

Bei der Entscheidung, ob ein Erzeugnis als Spielzeug zu gelten hat, kann man sich auf die folgenden indikativen Kriterien stützen:

1. Ort des Verkaufs: Spielzeug wird üblicherweise in speziellen Spielzeuggeschäften oder in Spielzeugabteilungen von Kaufhäusern verkauft. Der Verkauf von Erzeugnissen für erwachsene Sammler erfolgt eher in eigens hierauf spezialisierten Geschäften.
2. Zielgruppe der Werbung und der Gestaltung der Verpackung: Wenn Verpackung und Werbung so gestaltet sind, dass sie auf Kinder anziehend wirken, so deutet dies darauf hin, dass das betreffende Erzeugnis als Spielzeug zu betrachten ist.
3. Preis: Der Preis von Spielzeug kann günstiger sein als der von Erzeugnissen, die für erwachsene Sammler oder für die Nutzung durch Erwachsene bestimmt sind.
4. Geringe Größe: Puppenkleider, Spielzeugbügelbretter gelten als Spielzeug.

5. Doppelte Verwendung: Ein Erzeugnis, bei dem die Verwendung als Spielzeug sowie eine andere Verwendung beabsichtigt sind, könnte als Spielzeug eingestuft werden, wenn es einen erheblichen Spielwert besitzt.

6. passive Verwendung:

- » Erzeugnisse, die nicht dafür bestimmt sind, von Kindern berührt oder gehandhabt zu werden und die sich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden: Erzeugnisse wie von der Decke herabhängende Mobiles, die dauerhaft befestigt sind und sich außerhalb der Reichweite von Kindern befinden und die keine aktive Interaktion von Kindern voraussetzen, gelten nicht als Spielzeug.
- » Erzeugnisse, die nicht dafür bestimmt sind, von Kindern berührt oder gehandhabt zu werden, die aber innerhalb der Reichweite von Kindern angebracht werden: Erzeugnisse, die keine aktive Interaktion von Kindern voraussetzen (passive Verwendung), sich aber innerhalb der Reichweite von Kindern befinden, können als Spielzeug betrachtet werden, sofern sie einen Spielwert besitzen (z. B. Erzeugnisse, die den Sehsinn, das Gehör und die Bewegung von Säuglingen anregen sollen).

Diese Liste indikativer Kriterien ist nicht erschöpfend. Es wird empfohlen, die Kriterien in Kombination miteinander zu verwenden, da sie einzeln betrachtet keine geeignete Grundlage für eine fundierte Entscheidung darstellen.

(Quelle: [Leitliniendokument 4 der EU-Kommission vom 14.03.2007](#))

Frage: Welche Produkte gelten nicht als Spielzeug im Sinne der 2. GPSGV?

Dies ist in § 1 Abs. 2 - 2 GPSGV i.V.m. Anhang 1 der Richtlinie 2009/48/EG geregelt. In Anhang I sind Beispiele für Produkte aufgeführt, die nicht als Spielzeug gelten, jedoch mit Spielzeug verwechselt werden könnten. Da es unmöglich ist, alle Produkte aufzuführen, die nicht als Spielzeug gelten, erhebt diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine gegensätzliche Interpretation darf hiervon nicht abgeleitet werden. Ist ein spezielles Produkt also nicht in der Liste erwähnt, so bedeutet dies nicht, dass es automatisch als Spielzeug gilt.

Folgende Produkte gelten gemäß Anhang I nicht als Spielzeug im Sinne der Verordnung:

1. Dekorative Gegenstände für festliche Anlässe und Feierlichkeiten

Zu dieser Produktkategorie gehören eine Vielzahl von dekorativen Gegenständen, z. B. für Weihnachten oder Geburtstage. Sie können für Kinder ansprechend sein, z. B. ein dekorativer Weihnachtsmann zu Weihnachten. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass ein für Kinder ansprechendes Produkt, das nicht als Spielzeug gilt, dennoch gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit für Kinder sicher sein muss. Weitere Informationen und Leitlinien hierzu sind Leitliniendokument Nr. 11 "Spielzeug, das für Kinder über und unter 36 Monaten bestimmt ist" zu entnehmen.

2. Produkte für Sammler, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist.

Zu dieser Kategorie gehören:

- a) original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle. Dies können beispielsweise Autos, Schiffe, Flugzeuge, Eisenbahnzüge, historische Gebäude sein.
- b) Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen,
- c) Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel. In einem **spezifisches Leitliniendokument** werden Kriterien für die Unterscheidung zwischen Puppen erläutert, die als Spielzeug gelten, und Artikeln, die als Produkte für erwachsene Sammler zu betrachten sind (Leitliniendokument "Kriterien für die Unterscheidung zwischen Puppen für erwachsene Sammler und Spielzeug").
- d) Nachbildungen von historischem Spielzeug. Beispiele für diese Produkte sind Zinnsoldaten
- e) Nachahmungen echter Schusswaffen. Nachbildungen von Schusswaffen gelten nicht als Spielzeug. Eine Unterscheidung zwischen ihnen und Spielzeugfeuerwaffen, die zum Spielen vorgesehen sind, sollte anhand der allgemeinen Klassifikationskriterien (Preis, Verkaufsort, Zielgruppe usw.) sowie der Detailliertheit vorgenommen werden.

3. Sportgeräte einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg

4. Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm, gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung

Fahrräder mit einer Sattelhöhe von mehr als 435 mm und weniger als 635 mm fallen unter die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit und entsprechen vorzugsweise der Norm EN 14765.

5. Roller und andere Fortbewegungsmittel, die als Sportgeräte konzipiert sind oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind. Weitere Beispiele: Rollerski, Kicksledge-Schlitten und Kickbike-Roller sowie Rollschuhe.

Demgegenüber können bestimmte Fortbewegungsmittel aber als Spielzeug angesehen werden, wenn sie einen Spielwert besitzen und für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen sind, beispielsweise bestimmte Roller mit Spielwert, die nicht für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen vorgesehen sind.

6. elektrisch betriebene Fahrzeuge, die zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind

Demgegenüber gelten elektrisch angetriebene Aufsitzspielzeuge, d. h. elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit Spielwert für Kinder im Alter unter 14 Jahren, die nicht zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf öffentlichen Gehsteigen vorgesehen sind, als Spielzeug.

7. Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser und Schwimmernmittel für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen

Hinweis: Die Klassifikation von Wassersportgeräten wird in dem [speziellen Leitfadendokument](#) "In den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie fallendes Wasserspielzeug" behandelt.

8. Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen

9. mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen mit Ausnahme von Wassergewehren und -pistolen sowie Bogen zum Bogenschießen, die über 120 cm lang sind

10. Feuerwerkskörper einschließlich Amorce, die nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind

11. Produkte und Spiele mit spitz zulaufenden Wurfgeschossen, wie Pfeilschüsse, bei denen Pfeile mit Metallspitzen verwendet werden

Beispiele für diese Produkte sind Pfeilschüsse mit scharfen Metallspitzen. Spielzeugpfeile dürfen daher nie Metallspitzen enthalten.

12. funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere funktionelle Produkte, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben und ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden

13. Produkte, die für den Unterricht an Schulen und für sonstige Ausbildungssituationen unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbildners bestimmt sind, wie wissenschaftliche Geräte

14. elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und für diese bestimmt sind, wie speziell konzipierte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder.

15. interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung wie Computerspiele und ihre Speichermedien (etwa CDs)

16. Schnuller für Säuglinge

17. Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können

Für diese Produkte gilt die Niederspannungsrichtlinie. Weitere Informationen zu Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können, sind [hier](#) zu finden.

Die Leuchten in einer Puppenstube gelten jedoch als Spielzeug.

18. elektrische Transformatoren für Spielzeug

19. Mode-Accessoires für Kinder, die nicht als Spielzeug gedacht sind

Schmuck mit Spielwert ist dagegen ein Spielzeug, z. B. Schmuck, der mit Verkleidungskostümen verkauft wird, sowie vom Kind selbst zusammensetzender (Mode-) Schmuck.

Frage: Welche Spielzeuge unterfallen nicht dem Geltungsbereich der 2. GPSGV?

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 Abs.3 - 2. GPSGV nicht für folgende Spielzeuge:

1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung.

Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung werden von den EU-Rechtsvorschriften abgedeckt - Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Insbesondere EN 1176, EN 1177, EN 1069 und EN 14960 können gegebenenfalls herangezogen werden, um die Konformität nachzuweisen. Anmerkung: Spielplatzgeräte zur privaten Nutzung (so genanntes Aktivitätsspielzeug) unterliegen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie (und der Norm EN 71-8). Unter "privater Nutzung" versteht man die Nutzung von Spielzeug innerhalb der Familie oder des Haushalts. (Quelle: [EU-Handbuch der EU-Kommission zum Inverkehrbringen von Spielzeug](#)).

2. Spielautomaten, münzbetrieben und nicht münzbetrieben, wenn diese nicht ausschließlich privat genutzt werden.

Die in Einkaufszentren anzutreffenden Kinderfahrautomaten sind Beispiele für Spielautomaten. Diese Produkte fallen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Außerdem unterliegen sie den Gemeinschaftsvorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit. Da diese Produkte von Verbrauchern genutzt werden, können ferner verschiedene EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zur Anwendung kommen. (Quelle: [EU-Handbuch der EU-Kommission zum Inverkehrbringen von Spielzeug](#)).

3. Spielzeugfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind.

Beispielsweise fallen Spielzeugfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die nicht für die Verwendung im Straßenverkehr bestimmt sind, in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Außerdem unterliegen sie den EU-Vorschriften über die elektromagnetische Verträglichkeit. Da diese Produkte von Verbrauchern genutzt werden, können ferner verschiedene EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit zur Anwendung kommen. (Quelle: [EU-Handbuch der EU-Kommission zum Inverkehrbringen von Spielzeug](#)).

4. Spielzeugdampfmaschinen sowie

5. Schleudern und Zwillen.

Frage: Ist die Verordnung anwendbar auf Spielzeug, das vor dem 20.07.2011 in den Verkehr gebracht wurde?

Gemäß § 23 der 2. GPSGV ist diese Verordnung nicht bei Spielzeug anzuwenden, das vor dem 20. Juli 2011 in den Verkehr gebracht wurde. Dasselbe regelt übrigens auch die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, vgl. Art. 53 Absatz I.

Ein Spielzeug ist als in den Verkehr gebracht anzusehen, wenn erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellt wird. Anders formuliert:

"Es muss den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen haben und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten sein, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird (so der EuGH, vgl. (Urteil vom 9. 2. 2006 - C-127/04 (Declan O'Byrne Sanofi Pasteur MSD Ltd. u.a))."

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob das Produkt unmittelbar vom Hersteller an den

Verbraucher verkauft wird oder ob dieser Verkauf im Rahmen eines Vertriebsvorgangs mit einem oder mehreren Beteiligten erfolgt.

(Ist jedoch eines der Glieder der Vertriebskette eng mit dem Hersteller verbunden, wie etwa eine 100%ige Tochtergesellschaft des Herstellers, so ist zu prüfen, ob diese Verbindung zur Folge hat, dass die fragliche Einrichtung in Wirklichkeit in den Prozess der Herstellung des betreffenden Produkts einbezogen ist.)

In folgenden Fällen handelt es sich übrigens nicht um ein Inverkehrbringen:

- » wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überläßt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, daß das Produkt die Richtlinie erfüllt;
- » wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung) ;
- » wenn das Produkt vom Zoll (noch) nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder einem anderen Zollverfahren unterworfen worden ist (z. B. Transit, Lagerhaltung oder vorübergehende Einfuhr), oder wenn es sich in einem Zollfreigebiet befindet;
- » wenn das Produkt in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde;
- » wenn das Produkt auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird oder
- » wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, sofern die anwendbaren Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Weitere Informationen zum Begriff "Inverkehrbringen" siehe [hier](#).

Frage: Gilt die 2. GPSGV nur für neues Spielzeug?

Nein, so regelt die Richtlinie 2009/48/EG nicht nur die Bereitstellung neuen Spielzeugs. Die Richtlinie gilt für Produkte, die "bestimmt ... sind, von Kindern ... zum Spielen verwendet zu werden." Die Richtlinie enthält keine Einschränkungen für ausschließlich neues Spielzeug. Vielmehr wird in den nachfolgenden Vorschriften der Richtlinie und des Verordnungstextes nicht nur das Inverkehrbringen (= erstes Bereitstellen auf den Markt), sondern das Bereitstellen von Spielzeug auf dem Markt schlechthin geregelt. Aus dem Grund gibt es

auch keine Beschränkung der 2. GPSGV auf ausschließlich neues Spielzeug, da dies einer fehlerhaften Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht entspräche.

Allgemeine Pflichten der Hersteller

Frage: Welche allgemeinen Pflichten haben Hersteller vor dem Inverkehrbringen von Spielzeug?

Da bestimmte Aufgaben nur vom Hersteller wahrgenommen werden können, sind seine Pflichten zum Teil

weitergehend als die der anderen Wirtschaftsakteure. Die allgemeinen Pflichten der Hersteller werden in § 3 - 2. GPSGV wie folgt aufgeführt:

- » Einhaltung allgemeiner Sicherheitsanforderungen
- » Einhaltung besonderer Sicherheitsanforderungen
- » Erstellung der technischen Unterlagen
- » Durchführung der Sicherheitsbewertung
- » Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- » Aufbewahrung der technischen Unterlagen und der EG-Konformitätserklärung
- » Besondere Anforderungen bei der Serienfertigung
- » Reaktionspflichten bei möglichen Risiken der Spielzeuge

Frage: Welche allgemeinen Sicherheitsanforderungen haben Hersteller zu beachten?

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 - 2. GPSGV legt die **allgemeinen Sicherheitsanforderungen** fest, die für Risiken gelten, die von Spielzeugen ausgehen, die nicht von einer **besonderen Sicherheitsanforderung** abgedeckt werden. Die allgemeine Sicherheitsanforderung kann als rechtliche Grundlage für Maßnahmen gegen Spielzeug dienen, das Risiken beinhaltet, die nicht von einer besonderen Sicherheitsanforderung abgedeckt werden.

Ein entsprechendes Beispiel war das vor ein paar Jahren festgestellte Risiko durch bestimmte starke Magnete, die beim Verschlucken Darmverletzungen verursachen konnten. Als dieses von Magnetspielzeug ausgehende Risiko 2007 erkannt wurde, enthielt

die Richtlinie 88/378/EWG keine besondere Sicherheitsanforderung, die sich auf das Risiko derartiger Darmverletzungen bezog, und auch die Spielzeugnorm EN 71 enthielt zu diesem Zeitpunkt keine entsprechenden technischen Anforderungen. Daher wurde die allgemeine Sicherheitsanforderung der Richtlinie 88/378/EWG als Rechtsgrundlage dafür verwendet, einige gefährliche Magnetspielzeuge vom Markt zu nehmen. Anschließend wurde eine Norm erarbeitet, um die Sicherheit von Magnetspielzeug sicherzustellen, siehe EN 71-1:2005+A8:2009.

Im Einzelnen:

1. Keine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter

Spielzeug, einschließlich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, darf gemäß § 3 Abs. 2 - 2. GPSGV bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden.

Es genügt also nicht, dass das Spielzeug sicher ist, wenn es wie vom Hersteller vorgesehen verwendet wird, sondern es muss auch dann sicher sein, wenn es auf eine vorhersehbare Weise gebraucht wird.

Bei der Beurteilung der Frage, was als vorhersehbar angesehen werden kann, muss das Verhalten von Kindern berücksichtigt werden, die normalerweise nicht die gleiche Vorsicht walten lassen wie der durchschnittliche erwachsene Benutzer. Wenn eine Gefährdung durch entsprechende Gestaltung oder Schutzvorkehrungen nicht hinreichend minimiert werden kann, könnte das Restrisiko durch produktrelevante Informationen für die Aufsichtspersonen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit zur Bewältigung der Restrisiken eingeschränkt werden. Nach anerkannten Methoden der Risikobewertung sollten Informationen für Aufsichtspersonen oder das Fehlen einer Unfallgeschichte keinen Ersatz für eine verbesserte Gestaltung darstellen.

Unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern muss auch eine missbräuchliche Verwendung des Spielzeugs in gewissem Umfang als vorhersehbarer Gebrauch in Betracht gezogen und daher beim Entwurf und bei der Herstellung des Spielzeugs berücksichtigt werden. Beispielsweise werden Kinder eine Rutsche nicht nur verwenden, um auf dem Rücken herunterzurutschen, sondern auch, um seitlich hinaufzuklettern oder kopfüber hinunterzurutschen. Die Richtlinie 88/378/EWG verwendete in diesem Zusammenhang den Begriff "übliches Verhalten (von Kindern)"; dieser Begriff wurde jedoch geändert, da er

Probleme bei der Auslegung des Begriffs "normal" aufgeworfen hatte. Es muss jedoch betont werden, dass dieses Wort nicht mit der Absicht ausgetauscht wurde, den Umfang der allgemeinen Sicherheitsanforderung in wesentlichem Maße zu ändern.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

2. Besondere Berücksichtigung der Fähigkeiten der Benutzer bei bestimmten Spielzeugen

Die Fähigkeiten der Benutzer sowie gegebenenfalls der sie Beaufsichtigenden sind insbesondere bei solchem Spielzeug zu berücksichtigen, das zum Gebrauch durch Kinder im Alter von weniger als 36 Monaten oder durch Kinder anderer genau bestimmter Altersgruppen bestimmt ist.

Spielzeug muss zwar sicher sein, es wird aber auch anerkannt, dass es keine völlige Risikolosigkeit gibt und dass ein vertretbares Risiko in den Fällen zugestanden werden muss, in denen sich das Risiko durch konstruktive Maßnahmen oder Sicherheitsvorrichtungen nicht vollständig ausschließen lässt. Anders ausgedrückt: einige Spielzeuge sind mit inhärenten Gefahren - Ursachen potenzieller Schäden - verbunden, die nicht vollständig beseitigt werden können. Beispielsweise kann nicht gefordert werden, dass es unmöglich sein muss, von einer bestimmten Schaukel herunterzufallen. Dieses Risiko muss aber auf ein annehmbares Maß vermindert werden. Der Hersteller hat auch nicht die Möglichkeit, die Gestaltung der Bodenfläche unter der Schaukel in einem Privatgarten so zu beeinflussen, dass Kopfverletzungen ausgeschlossen werden; daher sollten vielmehr Informationen zu einer geeigneten Bodengestaltung geliefert werden. Bei der Beurteilung, welches Maß an Risiko vertretbar ist, müssen die Fähigkeiten der Benutzer sowie ggf. der sie Beaufsichtigenden berücksichtigt werden - Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

3. Etiketten und beiliegende Gebrauchsanleitung

Die auf dem Spielzeug gemäß § 11 Absatz 2 angebrachten Etiketten sowie die beiliegende Gebrauchsanleitung müssen die Benutzer oder die sie Beaufsichtigenden auf die Gefahren und Risiken, die mit der Verwendung des Spielzeugs verbundenen sind, sowie auf die Möglichkeiten, sie zu vermeiden, aufmerksam machen.

Die Anleitung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sicherheitskonzepts für das Spielzeug. Sie liefert Informationen, um ein unvertretbares Risiko für den Benutzer, eine Beschädigung des Spielzeugs und Funktionsstörungen oder eine unzureichende Funktion zu vermeiden, sie ist jedoch nicht als Ausgleich für Gestaltungsmängel vorgesehen. Eine dem Spielzeug beiliegende Gebrauchsanleitung soll die Benutzer oder Aufsichtspersonen auf die mit seiner Verwendung verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung aufmerksam machen. Immanente Sicherheit, die keine weiteren Maßnahmen erfordert, ist jedoch die wirksamste Form der Unfallvermeidung.

Wenn eine Gefährdung nicht durch geeignete Gestaltung oder Schutzvorkehrungen hinreichend minimiert werden kann, müssen die Hersteller prüfen, ob das Restrisiko nicht durch produktrelevante Informationen für die Aufsichtspersonen, unter Berücksichtigung der Fähigkeit dieser Aufsichtspersonen zur Bewältigung der Restrisiken, eingeschränkt werden kann. Nach anerkannten Methoden der Risikobewertung (z. B. ISO EN 14121-1) sind Informationen für Aufsichtspersonen oder fehlende Berichte über bereits eingetretene Unfälle kein Anlass, von einer besseren Gestaltung abzusehen, wenn ein unvertretbares Risiko als gegeben betrachtet wird. Die Hersteller sollen den Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit sie die mit der Verwendung eines Spielzeugs während des gesamten normalen oder vernünftigerweise zu erwartenden Verwendungszeitraums verbundenen Gefahren bewerten können, wenn diese Risiken für den Benutzer oder die jeweilige Aufsichtsperson nicht unmittelbar zu erkennen sind. Hierzu gehören auch Informationen über die zur Vermeidung von Risiken zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen. Wenn unterschiedliche Gefährdungen bestehen, ist zumindest auf eine der Hauptgefahren hinzuweisen.

Gemäß § 14 - 2. GPSGV ist eine Risiko-/Gefahrenbewertung durchzuführen, um die Risiken/Gefahren eines Spielzeugs zu ermitteln. Das Spielzeug ist so zu gestalten, dass möglichst viele Gefahren beseitigt werden oder dass das Restrisiko auf ein vertretbares Maß minimiert wird. Die Restrisiken sind durch geeignete Warnhinweise und/oder eine entsprechende Gebrauchsanleitung zu erläutern. Beispielsweise kann das mit Wasserspielzeug verbundene Risiko des Ertrinkens durch die Gestaltung des Spielzeugs

nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Daher sollten Aufsichtspersonen darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Spielzeug nur in flachem Wasser und unter Aufsicht eines Erwachsenen verwendet werden darf. Ballons aus Latex müssen mit einem Warnhinweis versehen sein, dass Kinder unter 8 Jahren beaufsichtigt werden müssen und defekte Ballons zu entsorgen sind. Aktivitätsspielzeuge sind mit einem Warnhinweis zu versehen, dass sie nur zur privaten Nutzung vorgesehen sind, ...

Beispiele für Anleitungen und Sicherheitsinformationen sind den harmonisierten Normen zu entnehmen, z. B. "Nur in einem Haushaltskühlschrank kühlen"; "Nicht ins Gefrierfach legen" oder "Wegen langer Haare ungeeignet für Kinder unter 10 Monaten". Auch bei Projektilen und Spielzeug mit gefährlichen scharfen Funktionskanten und -spitzen sind Sicherheitsinformationen anzugeben.

Weitere Informationen zur Risikobewertung sind in den Leitlinien zu den technischen Unterlagen und weiteren relevanten Dokumenten zu finden (ISO Guide 51, ISO EN 14121-1, CEN TR 13387 usw.).

Anmerkung: Es besteht Einigkeit dahingehend, dass ein Verbot von kleinen Teilen in für Kinder über 3 Jahren vorgesehenen Spielzeugen nicht gerechtfertigt ist, obwohl diese Erstickungsunfälle verursachen können. Daher wird der altersbezogene Warnhinweis "nicht geeignet..." für die Spielzeuge in der Grauzone akzeptiert, obwohl es theoretisch möglich wäre, diese Gefahr zu begrenzen, indem überhaupt keine kleinen Teile in Spielzeug zugelassen werden. Bei Spielzeug, das bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden kann, untersagt die Spielzeugsicherheitsrichtlinie jedoch unabhängig vom Alter des Kindes jegliche abnehmbaren oder lösbaren Kleinteilen, siehe Absatz 11.1.6 Nummer 4 Buchstabe d.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

4. Sicherheitsanforderungen während vorhersehbarer und normaler Gebrauchsdauer

Auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug muss gemäß § 10 Abs. 4 - 2. GPSGV die wesentlichen Sicherheitsanforderungen während seiner vorhersehbaren und normalen Gebrauchsdauer erfüllen.

Anders ausgedrückt, ist es nicht ausreichend, dass ein Spielzeug sicher ist, wenn es in Verkehr gebracht oder an den Verbraucher verkauft wird, sondern die Sicherheitsanforderungen müssen während seiner gesamten vorhersehbaren und normalen

Gebrauchsdauer erfüllt werden.

Frage: Welche besonderen Sicherheitsanforderungen haben Hersteller zu beachten?

Hersteller haben gemäß § 3 Abs. 1 - 2. GPSGV i.V.m. Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG folgende besonderen Sicherheitsanforderungen zu beachten:

I. Physikalische und mechanische Eigenschaften

1. Spielzeug und Teile davon und bei befestigten Spielzeugen deren Befestigungen müssen die erforderliche mechanische Festigkeit und gegebenenfalls die erforderliche Standsicherheit besitzen, um Beanspruchungen bei ihrem Gebrauch standzuhalten, ohne dass durch Bruch oder Verformung das Risiko von Körperverletzungen entsteht.

Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2005+A8:2009 Nummer 4.15.1.3; 4.15.1.4; 4.15.3; 4.15.4; 4.15.5.3; 4.15.5.4; 4.15 und 4.16 sowie in EN 71-8:200 (einschl. Änderung 1): 4.1; 4.2; 4.4; 4.5 und 4.6 sowie 4.8 erörtert.

2. Zugängliche Ecken, vorstehende Teile, Seile, Kabel und Befestigungen eines Spielzeugs sind so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko von Verletzungen bei ihrer Berührung so gering wie möglich ist.

Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2005+A8:2009 Nummern: 4.5; 4.7; 4.8; 4.9; 4.10.2, 4.14.2; 4.15.1.3; 4.15.5.7; 4.17.1; 4.17.2; 4.17.3; 4.17.4; (4.18); 5.1; 5.2; 5 und 4; 5.7 (oder 4.14; 4.15; 4.17) sowie in EN 71-8:2003 (einschl. Änderung 1): 4.1.3; 4.1.4; 4.3.2 und 5.3 behandelt.

3. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es kein Risiko bzw. nur das geringstmögliche Risiko birgt, das grundsätzlich mit der Verwendung des Spielzeugs durch die Bewegung bestimmter Teile verbunden ist.

Beispielsweise könnten zusammenklappbare Roller Verletzungen durch Einklemmen der Finger verursachen, aber dieses Risiko muss so berücksichtigt werden, dass es auf das geringstmögliche Maß reduziert wird.

Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2005+A8:2009 Nummern 4.10; 4.15.1.6; 4.15.5.4 behandelt. Auch einige Festigkeitsprüfungen beziehen sich auf das "Quetschen", z. B. 4.15.1.3; EN 71-8:2003 (einschl. Änderung 1): 4.3.1; 5.3.

4. a) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko der Strangulation ausschließen.

Dies ist besonders wichtig bei Spielzeugen mit Seilen oder Schnüren, die das Risiko einer Strangulation bergen könnten. Es ist wichtig zu beachten, dass diese Anforderung, da keine Altersgruppe angegeben ist, für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe gilt, während Nummer 4 Buchstabe d nur für die in dieser Nummer genannten Spielzeuge gilt. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2005+A8:2009 Nummer: 5.4 sowie in EN 71-8:2003 (einschl. Änderung 1): 4.3; 4.6 behandelt.

4 b) Spielzeuge und Teile davon müssen das Risiko des Erstickens ausschließen, die durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums entsteht.

Beispielsweise könnte eine dünne Plastikfolie, die über Mund und Nase gelegt wird, dieses Risiko einer externen Unterbrechung des Atemluftstroms verursachen. Da keine Altersgruppe angegeben ist, gilt diese Anforderung für alle Spielzeuge unabhängig von der vorgesehenen Altersgruppe. Warnhinweise sind nicht ausreichend, um dieser Gefahr zu begegnen. Ein weiteres Beispiel ist ein halbkugelförmiges Spielzeug, das einen luftdichten Verschluss über Mund und Nase bildet. Für solche Spielzeuge, die für Kinder über 3 Jahren vorgesehen sind, wird derzeit ein Warnhinweis als ausreichend zur Minimierung der Gefahr angesehen. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2005+A8:2009 Nummern 4.14; 5.3; 5.12 und 6 behandelt.

4 c) Spielzeuge und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch eine Unterbrechung des Atemluftstroms durch Blockierung der inneren Atemwege durch Gegenstände beinhalten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

Diese Anforderung, die in der Richtlinie 88/378 nicht vorhanden war, bezieht sich auf Produkte wie Saugnäpfe, Ballons und kleine Kugeln. Diese Anforderung wird in der EN 71-1:2005+A8:2009 Nummer 4.2; 4.6; 4.12; 4.17.1; 4.22; 5.1; 5.2; 5.10; 5.11; 5.13 behandelt.

d) Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, seine Bestandteile sowie seine abnehmbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Dies gilt auch für anderes Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, sowie für dessen Bestandteile und ablösbaren Teile.

e) Bei der Verpackung, in der Spielzeug in den Einzelhandel gelangt, muss das Risiko der

Strangulation oder des Erstickens durch eine Blockierung der Atemwege außerhalb des Mund- und Nasenraums ausgeschlossen sein.

f) In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss mit einer eigenen Verpackung versehen sein. Diese Verpackung muss in ihrem Lieferzustand so groß sein, dass sie nicht verschluckt und/oder eingeatmet werden kann.

g) Spielzeugverpackungen gemäß den Buchstaben e und f, die kugelförmig, eiförmig oder ellipsenförmig sind, sowie abnehmbare Teile solcher Verpackungen oder von zylinderförmigen Spielzeugverpackungen mit abgerundeten Enden müssen solche Abmessungen aufweisen, dass es nicht zu einer Blockierung der Atemwege kommen kann, indem sie sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben.

h) Spielzeug, das mit einem Lebensmittel so verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Teile von Spielzeug, die unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben c und d genannten Anforderungen erfüllen.

5. Wasserspielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass das Risiko eines Nachlassens der Schwimmfähigkeit des Spielzeugs und des dem Kind gebotenen Haltes bei der für das Spielzeug empfohlenen Benutzungsart so gering wie möglich ist.

6. Spielzeug, zu dessen Innerem Zugang besteht und das somit einen geschlossenen Raum für den Benutzer bildet, muss einen Ausgang besitzen, den die vorgesehenen Benutzer leicht von innen öffnen können.

7. Spielzeug, das seinen Benutzern Beweglichkeit verleiht, ist nach Möglichkeit mit dem Spielzeugtyp angepassten Bremsvorrichtungen zu versehen, die der Bewegungsenergie des Spielzeugs angemessen sind. Diese Vorrichtung muss von den Benutzern leicht und ohne das Risiko, dass sie durch Schleudern zu Fall kommen, oder ohne das Risiko sonstiger schädlicher Wirkungen für Benutzer oder Dritte, gebraucht werden können. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von elektrisch angetriebenen Aufsitzfahrzeugen muss so beschränkt werden, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich ist.

8. Form und Aufbau von Projektilen und die Bewegungsenergie, die diese beim Abschuss durch ein hierfür vorgesehenes Spielzeug entfalten können, sind so zu wählen, dass für den Benutzer des Spielzeugs oder für Dritte unter Berücksichtigung der Art des Spielzeugs keine Verletzungsgefahr besteht.

9. Spielzeug ist so herzustellen, dass

a) die höchste und niedrigste Temperatur, die von allen zugänglichen Außenseiten erreicht

wird, bei Berührung keine Verletzung verursacht, und

b) Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase in dem Spielzeug keine so hohen Temperaturen oder Drücke erreichen, dass bei ihrem Entweichen - soweit dieses Entweichen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Spielzeugs unerlässlich ist - Verbrennungen oder sonstige Körperschäden verursacht werden können.

10. Spielzeug, das dafür konzipiert ist, ein Geräusch abzugeben, ist in Bezug auf die Höchstwerte der durch dieses Spielzeug verursachten Impulsgeräusche und Dauergeräusche so zu gestalten und herzustellen, dass das Geräusch dem Gehör von Kindern nicht schadet.

11. Aktivitätsspielzeug ist so herzustellen, dass das Risiko des Quetschens oder Einklemmens von Körperteilen oder des Einklemmens von Kleidungsstücken sowie das Risiko von Stürzen und Stößen und das Risiko des Ertrinkens so gering wie möglich gehalten wird. Insbesondere ist jede Oberfläche eines derartigen Spielzeugs, auf der ein Kind oder mehrere Kinder spielen können, so zu gestalten, dass sie das Gewicht dieser Kinder tragen kann.

II. Entzündbarkeit

1. Spielzeug darf in der Umgebung des Kindes keinen gefährlichen entzündbaren Gegenstand darstellen. Es muss daher aus Materialien bestehen, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie fangen bei direkter Einwirkung einer Flamme, eines Funkens oder einer anderen möglichen Zündquelle kein Feuer.
- b) Sie sind schwer entzündbar (d. h. die Flamme erlischt, sobald die Entzündungsursache nicht mehr besteht).
- c) Nachdem sie Feuer gefangen haben, brennen sie langsam und ermöglichen nur eine langsame Ausbreitung des Feuers.
- d) Ungeachtet der chemischen Zusammensetzung des Spielzeugs sind sie so gestaltet, dass sie den Abbrand mechanisch verlangsamen.

Solche brennbaren Materialien dürfen keine Entzündungsgefahr für andere im Spielzeug verwendeten Materialien darstellen.

2. Spielzeug, das aufgrund von für seinen Gebrauch notwendigen Eigenschaften Stoffe oder Gemische enthält, die die Kriterien für die Einstufung nach Anlage B Abschnitt 1 erfüllen, insbesondere Materialien und Ausrüstung für chemische Experimente, Modellbau, Modelliermassen für Plastik oder Keramik, E-Mailieren sowie fotografische und ähnliche

Arbeiten, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten, die bei Verlust nicht entzündbarer Bestandteile entzündbar werden können.

3. Spielzeug außer Amorces darf bei Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 weder explosiv sein noch explosive Teile oder Stoffe enthalten.

4. Spielzeug, insbesondere chemische Spiele und Spielzeuge, darf keine Stoffe oder Gemische enthalten:

a) die in vermischtem Zustand entweder durch chemische Reaktionen oder Erhitzung explodieren können;

b) die durch Vermischung mit oxidierenden (brandfördernden) Stoffen explodieren können oder

c) die flüchtige und an der Luft entzündbare Verbindungen enthalten, die ein entzündbares oder explosives Gemisch mit Luft bilden können.

III. Chemische Eigenschaften

1. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es bei Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 die menschliche Gesundheit im Fall der Exposition gegenüber den chemischen Stoffen oder Gemischen, aus denen es besteht, nicht schädigen kann. Spielzeug muss den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für bestimmte Gruppen von Erzeugnissen bzw. über Einschränkungen für bestimmte Stoffe und Gemische entsprechen.

2. Spielzeug, bei dem es sich selbst um Stoffe oder Gemische handelt, muss auch der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe [1], der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen [2] und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen [3] - soweit anwendbar - in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische entsprechen.

3. Unbeschadet der geltenden Einschränkungen gemäß Nummer 1 zweiter Absatz dürfen Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren

Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

4. Abweichend von Nummer 3 dürfen Stoffe oder Gemische, die als CMR der in Anlage B Abschnitt 3 genannten Kategorien eingestuft sind, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten unter mindestens einer der folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Diese Stoffe und Gemische sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die den einschlägigen Konzentrationen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, auf die in Anlage B Abschnitt 2 für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, verwiesen wird, oder die kleiner sind als diese;
- b) diese Stoffe und Gemische sind in keiner Form für Kinder zugänglich, auch nicht durch Einatmen, wenn das Spielzeug wie in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 angegeben benutzt wird;
- c) es wurde eine Entscheidung gemäß Artikel 46 Absatz 3 getroffen, den Stoff oder das Gemisch sowie dessen Verwendung zuzulassen, und der betreffende Stoff oder das Gemisch und die erlaubten Verwendungen wurden in Anlage A aufgeführt.

Eine solche Entscheidung kann unter folgenden Voraussetzungen getroffen werden:

- i) Der zuständige wissenschaftliche Ausschuss hat die Verwendung des Stoffs oder des betreffenden Gemischs geprüft und insbesondere im Hinblick auf eine Exposition als sicher bewertet;
- ii) es gibt einer dokumentierten Analyse der Alternativen zufolge keine geeigneten Alternativstoffe oder -gemische, und
- iii) die Verwendung des Stoffes oder des Gemischs in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten.

Die Kommission beauftragt den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss mit einer Neubewertung dieser Stoffe oder Gemische, sobald Sicherheitsbedenken auftreten, mindestens jedoch alle fünf Jahre nach dem Datum, an dem die Entscheidung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 getroffen wurde.

5. Abweichend von Nummer 3 dürfen Stoffe oder Gemische, die als CMR der in Anlage B Abschnitt 4 genannten Kategorien eingestuft sind, in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Diese Stoffe und Gemische sind in Einzelkonzentrationen enthalten, die den einschlägigen Konzentrationen entsprechen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, auf die in Anlage B Abschnitt 2 für die Einstufung von Gemischen, die diese Stoffe enthalten, verwiesen wird, oder die kleiner sind als diese; oder
- b) diese Stoffe und Gemische sind in keiner Form für Kinder zugänglich, auch nicht durch

Einatmen, wenn das Spielzeug wie in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 angegeben benutzt wird; oder

c) es wurde eine Entscheidung gemäß Artikel 46 Absatz 3 getroffen, den Stoff oder das Gemisch sowie dessen Verwendung zuzulassen, und der betreffende Stoff oder das Gemisch und die erlaubten Verwendungen wurden in Anlage A aufgeführt.

Eine solche Entscheidung kann unter folgenden Voraussetzungen getroffen werden:

i) Der zuständige wissenschaftliche Ausschuss hat die Verwendung des Stoffs oder des betreffenden Gemischs geprüft und insbesondere im Hinblick auf eine Exposition als sicher bewertet; und

ii) die Verwendung des Stoffes oder des Gemischs in Erzeugnissen für Verbraucher ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verboten.

Die Kommission beauftragt den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss mit einer Neubewertung dieser Stoffe oder Gemische, sobald Sicherheitsbedenken auftreten, mindestens jedoch alle fünf Jahre nach dem Datum, an dem die Entscheidung im Sinne von Artikel 46 Absatz 3 getroffen wurde.

6. Die Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für Nickel in rostfreiem Stahl.

7. Die Nummern 3, 4 und 5 gelten nicht für Materialien, die die in Anlage C festgelegten spezifischen Grenzwerte einhalten, oder bis solche Bestimmungen festgelegt wurden, jedoch nicht länger als bis zum 20. Juli 2017 für Materialien, die durch die Bestimmungen für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und den damit in Zusammenhang stehenden speziellen Maßnahmen für besondere Materialien abgedeckt werden und diesen entsprechen.

8. Unbeschadet der Anwendung der Nummern 3 und 4 dürfen Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe nicht in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, oder in Spielzeug, das in den Mund gesteckt werden soll, wenn die Migration der Stoffe 0,05 mg/kg für Nitrosamine und 1 mg/kg für nitrosierbare Stoffe entspricht oder diesen Gehalt überschreitet.

9. Die Kommission bewertet systematisch und regelmäßig das Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder Materialien in Spielzeug. In diesen Bewertungen werden Mitteilungen der Marktüberwachungsbehörden und Bedenken der Mitgliedstaaten und der Beteiligten berücksichtigt.

10. Kosmetikspielzeug wie Puppenschminke muss den Vorschriften der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel [4] für Zusammensetzung und Etikettierung entsprechen.

11. Spielzeug darf keinen der folgenden allergenen Duftstoffe enthalten:

Nr. | Bezeichnung des allergenen Duftstoffs | CAS-Nummer |

- (1) | Alantwurzöl (Inula helenium) | 97676-35-2 |
- (2) | Allylisothiocyanat | 57-06-7 |
- (3) | Benzylcyanid | 140-29-4 |
- (4) | 4-tert-Butylphenol | 98-54-4 |
- (5) | Chenopodiumöl | 8006-99-3 |
- (6) | Cyclamenalkohol | 4756-19-8 |
- (7) | Diethylmaleat | 141-05-9 |
- (8) | Dihydrocumarin | 119-84-6 |
- (9) | 2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd | 6248-20-0 |
- (10) | 3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol) | 40607-48-5 |
- (11) | 4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin | 17874-34-9 |
- (12) | Dimethylcitraconat | 617-54-9 |
- (13) | 7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on | 26651-96-7 |
- (14) | 6,10-Dimethyl-3,50,9-undecatrien-2-on | 141-10-6 |
- (15) | Diphenylamin | 122-39-4 |
- (16) | Ethylacrylat | 140-88-5 |
- (17) | Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen | 68916-52-9 |
- (18) | trans-2-Heptenal | 18829-55-5 |
- (19) | trans-2-Hexenaldiethylacetal | 67746-30-9 |
- (20) | trans-2-Hexenaldimethylacetal | 18318-83-7 |
- (21) | Hydroabietylalkohol | 13393-93-6 |
- (22) | 4-Ethoxyphenol | 622-62-8 |
- (23) | 6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol | 34131-99-2 |
- (24) | 7-Methoxycoumarin | 531-59-9 |
- (25) | 4-Methoxyphenol | 150-76-5 |
- (26) | 4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on | 943-88-4 |
- (27) | 1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on | 104-27-8 |
- (28) | Methyl-trans-2-butenolat | 623-43-8 |
- (29) | 6-Methylcumarin | 92-48-8 |
- (30) | 7-Methylcumarin | 2445-83-2 |
- (31) | 5-Methyl-2,3-hexandion | 13706-86-0 |
- (32) | Costuswurzöl (Saussurea lappa Clarke) | 8023-88-9 |
- (33) | 7-Ethoxy-4-methylcumarin | 87-05-8 |
- (34) | Hexahydrocumarin | 700-82-3 |
- (35) | Perubalsam, roh (Exudation aus Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch) | 8007-00-9 |

- (36) | 2-Pentylidencyclohexanon | 25677-40-1 |
- (37) | 3, 6, 10-Trimethyl-3, 5, 9-undecatrien-2-on | 1117-41-5 |
- (38) | Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth) | 8024-12-2 |
- (39) | Moschus Ambrette (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol) | 83-66-9 |
- (40) | 4-Phenyl-3-buten-2-on | 122-57-6 |
- (41) | Amyl-Zimtaldehyd | 122-40-7 |
- (42) | Amylcinnamylalkohol | 101-85-9 |
- (43) | Benzylalkohol | 100-51-6 |
- (44) | Benzylsalicylat | 118-58-1 |
- (45) | Cinnamylalkohol | 104-54-1 |
- (46) | Zimtaldehyd | 104-55-2 |
- (47) | Citral | 5392-40-5 |
- (48) | Cumarin | 91-64-5 |
- (49) | Eugenol | 97-53-0 |
- (50) | Geraniol | 106-24-1 |
- (51) | Hydroxycitronellal | 107-75-5 |
- (52) | Hydroxymethylpentylcyclohexencarboxaldehyd | 31906-04-4 |
- (53) | Isoeugenol | 97-54-1 |
- (54) | Eichenmoosextrakt | 90028-68-5 |
- (55) | Baummoosextrakt | 90028-67-4 |

Allerdings dürfen Spuren dieser Duftstoffe vorhanden sein, sofern dies auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich ist und sofern 100 mg/kg nicht überschritten werden.

Ferner müssen die Bezeichnungen der folgenden allergenen Duftstoffe auf dem Spielzeug, einem daran befestigten Etikett, der Verpackung oder einem Begleitzettel angegeben werden, wenn sie einem Spielzeug in Konzentrationen von mehr als 100 mg/kg im Spielzeug oder Teilen davon zugesetzt werden:

Nr. | Bezeichnung des allergenen Duftstoffs | CAS-Nummer |

- (1) | Anisylalkohol | 105-13-5 |
- (2) | Benzylbenzoat | 120-51-4 |
- (3) | Benzylcinnamat | 103-41-3 |
- (4) | Citronellol | 106-22-9 |
- (5) | Farnesol | 4602-84-0 |
- (6) | Hexylzimtaldehyd | 101-86-0 |
- (7) | Lilial | 80-54-6 |
- (8) | d-Limonen | 5989-27-5 |
- (9) | Linalool | 78-70-6 |

(10) | Methylheptincarbonat | 111-12-6 |

(11) | 3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on | 127-51-5 |

12. Die Verwendung der Duftstoffe, die in den Nummern 41 bis 55 der in Nummer 11 Absatz 1 aufgeführten Liste enthalten sind, sowie der Duftstoffe, die in den Nummern 1 bis 11 der in Nummer 11 Absatz 3 dieser Nummer aufgeführten Liste enthalten sind, sind in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn erlaubt, sofern

i) diese Duftstoffe klar auf der Verpackung gekennzeichnet sind und auf der Verpackung der in Anhang V Teil B Nummer 10 genannte Warnhinweis enthalten ist;

ii) gegebenenfalls die damit von dem Kind gemäß der Gebrauchsanweisung hergestellten Produkte den Anforderungen der Richtlinie 76/768/EWG entsprechen; und

iii) diese Duftstoffe gegebenenfalls mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über Nahrungsmittel in Einklang stehen.

Derartige Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn dürfen von Kindern unter 36 Monaten nicht verwendet werden und müssen Anhang V Teil B Nummer 1 entsprechen.

13. Unbeschadet der Nummern 3, 4 und 5 dürfen die folgenden Migrationsgrenzwerte von Spielzeug oder Spielzeugbestandteilen nicht überschritten werden:

Element | mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen

Spielzeugmaterialien | mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien | mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien |

Aluminium | 5625 | 1406 | 70000 |

Antimon | 45 | 11,3 | 560 |

Arsen | 3,8 | 0,9 | 47 |

Barium | 4500 | 1125 | 56000 |

Bor | 1200 | 300 | 15000 |

Cadmium | 1,9 | 0,5 | 23 |

Chrom (III) | 37,5 | 9,4 | 460 |

Chrom (VI) | 0,02 | 0,005 | 0,2 |

Cobalt | 10,5 | 2,6 | 130 |

Kupfer | 622,5 | 156 | 7700 |

Blei | 13,5 | 3,4 | 160 |

Mangan | 1200 | 300 | 15000 |

Quecksilber | 7,5 | 1,9 | 94 |

Nickel | 75 | 18,8 | 930 |

Selen | 37,5 | 9,4 | 460 |

Strontium | 4500 | 1125 | 56000 |
Zinn | 15000 | 3750 | 180000 |
Organozinnverbindungen | 0,9 | 0,2 | 12 |
Zink | 3750 | 938 | 46000 |

Diese Grenzwerte gelten nicht für Spielzeug oder Spielzeugbestandteile, das/die beim Gebrauch gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 durch seine/ihre Zugänglichkeit, seine/ihre Funktion, sein/ihr Volumen oder seine/ihre Masse jegliche Gefährdung durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschließt/ausschließen.

IV. Elektrische Eigenschaften

1. Bei elektrischem Spielzeug darf die Nennspannung höchstens 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung betragen, und an keinem zugänglichen Teil dürfen 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung überschritten werden.

Die innere Spannung darf 24 Volt Gleichspannung oder die entsprechende Wechselspannung nur dann überschreiten, wenn sichergestellt ist, dass die Kombination von Spannung und Stromstärke auch bei defektem Spielzeug kein Risiko bildet oder keinen schädlichen Stromschlag verursacht.

2. Teile von Spielzeug, die mit einer Stromquelle verbunden sind, die einen Stromschlag verursachen kann, oder mit einer solchen in Berührung kommen können, sowie Kabel und andere Leiter, durch die diesen Teilen Strom zugeführt wird, müssen gut isoliert und mechanisch geschützt sein, um das Risiko eines Stromschlags auszuschließen.

3. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass alle unmittelbar zugänglichen Außenflächen keine Temperaturen erreichen, die bei Berührung Verbrennungen verursachen.

4. Bei voraussehbaren Fehlerzuständen muss Spielzeug Schutz vor elektrischen Gefahren bieten, die von einer Stromquelle ausgehen.

5. Elektrisches Spielzeug muss angemessenen Schutz vor Brandgefahren bieten.

6. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und sonstige durch die Betriebsmittel erzeugte Strahlungen auf das für den Betrieb des Spielzeugs notwendige Maß beschränkt werden; ferner muss Spielzeug nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den

einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sicher betrieben werden.

7. Spielzeug mit einem elektronischen Steuersystem ist so zu gestalten und herzustellen, dass es auch dann sicher betrieben werden kann, wenn es bei dem elektronischen System zu Störungen kommt oder wenn dieses wegen eines Defekts in ihm selbst oder aufgrund äußerer Einflüsse ausfällt.

8. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass von ihm keine Gesundheitsgefahren oder Verletzungsrisiken für Augen oder Haut durch Laser, Leuchtdioden (LED) oder andere Arten von Strahlung ausgehen.

9. Der Transformator für elektrisches Spielzeug darf keinen Bestandteil des Spielzeugs bilden.

V. Hygiene

1. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass es die Anforderungen an Hygiene und Sauberkeit erfüllt, damit jegliches Infektions-, Krankheits- oder Kontaminationsrisiko vermieden wird.

2. Spielzeug, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, ist so zu gestalten und herzustellen, dass es gereinigt werden kann. Textilspielzeug muss zu diesem Zweck waschbar sein, es sei denn es enthält einen Mechanismus, der beschädigt werden könnte, wenn er eingeweicht wird. Das Spielzeug muss die Sicherheitsanforderungen auch nach der Reinigung gemäß dieser Nummer und den Anweisungen des Herstellers erfüllen.

VI. Radioaktivität

Spielzeug muss allen einschlägigen im Rahmen von Kapitel III des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassenen Vorschriften entsprechen.

[1] ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

[2] ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1.

[3] ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

[4] ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

Anlage A

Liste der CMR-Stoffe und ihrer erlaubten Verwendungen gemäß Teil III Nummern 4, 5 und 6

Stoff | Einstufung | Erlaubte Verwendung |
Nickel | CMR 2 | aus nicht rostendem Stahl |

Anlage B

EINSTUFUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

Wegen des Zeitplans für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bestehen gleichwertige Arten des Verweises auf eine bestimmte Einstufung, die zu verschiedenen Zeitpunkten zu benutzen sind.

1. Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen für die Zwecke von Teil II Nummer 2

A. Kriterien, die vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gelten:

Stoffe

Der Stoff erfüllt die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien:

- a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;
- b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen betäubende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
- c) Gefahrenklasse 4.1;
- d) Gefahrenklasse 5.1.

Gemische

Das Gemisch ist gefährlich im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.

B. Ab dem 1. Juni 2015 anwendbares Kriterium:

Der Stoff oder das Gemisch erfüllt die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Gefahrenklassen oder -kategorien:

- a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F;
- b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen betäubende Wirkungen, 3.9 und 3.10;
- c) Gefahrenklasse 4.1;
- d) Gefahrenklasse 5.1.

2. Gemeinschaftsrechtsakte, die die Verwendung bestimmter Stoffe für die Zwecke von Teil III Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a betreffen

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 sind die für die Einstufung von Gemischen, die den jeweiligen Stoff enthalten, relevanten Konzentrationswerte die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Werte.

Ab dem 1. Juni 2015 sind die für die Einstufung von Gemischen, die den jeweiligen Stoff

enthalten, relevanten Konzentrationswerte die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Werte.

3. Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Teil III Nummer 4 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind
Stoffe

Teil III Nummer 4 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Teil III Nummer 4 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG - soweit anwendbar - als CMR der Kategorie 1 bzw. 2 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Teil III Nummer 4 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B eingestuft sind.

4. Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Teil III Nummer 5 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind
Stoffe

Teil III Nummer 5 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Teil III Nummer 5 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG - soweit anwendbar - als CMR der Kategorie 3 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Teil III Nummer 5 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 2 eingestuft sind.

5. Kategorien von Stoffen und Gemischen, die für die Zwecke von Artikel 46 Absatz 3 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft sind
Stoffe

Artikel 46 Absatz 3 gilt für Stoffe, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B bzw. 2 eingestuft sind.

Gemische

Vom 20. Juli 2011 bis zum 31. Mai 2015 gilt Artikel 46 Absatz 3 für Gemische, die aufgrund der Richtlinie 1999/45/EG und der Richtlinie 67/548/EWG - soweit anwendbar - als CMR der Kategorie 1 bzw. 2 bzw. 3 eingestuft sind.

Ab dem 1. Juni 2015 gilt Artikel 46 Absatz 3 für Gemische, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als CMR der Kategorie 1A bzw. 1B bzw. 2 eingestuft sind.

Anlage C

Gemäß Artikel 46 Absatz 2 festgelegte spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden

VII. Höchstmengen bestimmter Stoffe

Spielzeug, das unter Verwendung der Stoffe Blei, Antimon, Arsen, Barium und Quecksilber hergestellt wurde, darf gemäß § 10 Abs. 3 - 2. GPSGV nur auf dem Markt bereit gestellt werden, wenn infolge des Umgangs mit Spielzeug täglich höchstens folgende Mengen dieser Stoffe biologisch verfügbar sind:

- » 0,7 µg Blei,
- » 0,2 µg Antimon,
- » 0,1 µg Arsen,
- » 25,0 µg Barium,
- » 0,5 µg Quecksilber.

Unter Bio-Verfügbarkeit der in Satz 1 aufgeführten Stoffe ist das lösliche Extrakt zu verstehen, das von toxikologischer Bedeutung ist. Für N-Nitrosamine und in N-Nitrosamine umsetzbare Stoffe in Spielzeug aus Natur- und Synthesekautschuk für Kinder bis zu 36 Monaten, das bestimmungsgemäß oder vorhersehbar in den Mund genommen wird, gilt § 5 in Verbindung mit Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe b der Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2011 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist. Spielzeug, das entgegen diesem Verbot hergestellt wurde, darf nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Frage: Welche technischen Unterlagen haben Hersteller zu erstellen?

Vorab: Die EU-Kommission hat [hier](#) Leitlinien zur Erstellung der technischen Unterlagen von Spielzeugen veröffentlicht.

Hersteller müssen die gemäß § 17 - 2. GPSGV erforderlichen technischen Unterlagen erstellen. Diese Unterlagen müssen gemäß § 17 Abs. 1 - 2. GPSGV i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 2009/48/EG folgende Unterlagen enthalten, sofern für die Bewertung relevant:

- » eine ausführliche Beschreibung von Gestaltung und Herstellung, einschließlich einer Liste der in dem Spielzeug verwendeten Bestandteile und Materialien sowie die Sicherheitsdatenblätter für verwendete chemische Stoffe (erhältlich beim Lieferanten);
- » die gemäß Artikel 18 durchgeführte(n) Sicherheitsbeurteilung(en);
- » eine Beschreibung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens;
- » eine Kopie der EG-Konformitätserklärung;
- » die Anschrift der Herstellungs- und Lagerorte;
- » eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller einer gegebenenfalls beteiligten notifizierten Stelle übermittelt hat;
- » Prüfberichte und eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit den harmonisierten Normen sicherstellt, falls der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Artikel 19 Absatz 2 durchlaufen hat; und
- » eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung, eine Beschreibung der Mittel, mit denen der Hersteller die Übereinstimmung der Produktion mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart gewährleistet, sowie eine Kopie der Unterlagen, die der Hersteller der notifizierten Stelle übermittelt hat, falls der Hersteller gemäß Artikel 19 Absatz 3 das Spielzeug dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung unterzogen und das Verfahren der Konformität mit der Bauart durchlaufen hat.

Auf begründetes Verlangen der zuständigen Marktüberwachungsbehörde hat der Hersteller der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 - 2. GPSGV innerhalb einer Frist von 30 Tagen die technischen Unterlagen oder eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt, kann

die zuständige Marktüberwachungsbehörde eine kürzere Frist zur Vorlage der in Satz 1 genannten Unterlagen setzen.

Kommt der Hersteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemäß § 17 Abs. 3 GPSGV von ihm verlangen, dass er auf eigene Kosten und innerhalb einer bestimmten Frist von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle eine Prüfung durchführen lässt, um die Einhaltung der harmonisierten Normen und die Erfüllung der wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu überprüfen.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Frage: Welches Konformitätsbewertungsverfahren haben Hersteller durchzuführen?

Hersteller müssen das gemäß § 15 - 2. GPSGV anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren durchführen oder durchführen lassen:

Bevor der Hersteller ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, muss er die in den Absätzen 2 und 3 (§ 15 - 2. GPSGV) angegebenen Konformitätsbewertungsverfahren anwenden, um nachzuweisen, dass das Spielzeug die Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG erfüllt.

Hat der Hersteller die harmonisierten Normen angewendet, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen an das Spielzeug abdecken, so wendet der Hersteller das Verfahren der internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang II Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG an.

Das Spielzeug wird gemäß § 15 Abs. 3 - 2. GPSGV der EG-Baumusterprüfung gemäß § 16 in Verbindung mit dem Verfahren der Konformität mit der Bauart nach Anhang II Modul C des Beschlusses Nr. 768/2008/EG unterzogen, wenn

1. keine harmonisierten Normen existieren, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind und die alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen für das Spielzeug abdecken,
2. die in Nummer 1 genannten harmonisierten Normen existieren, der Hersteller sie aber nicht oder nur teilweise angewendet hat,

3. die in Nummer 1 genannten harmonisierten Normen nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden sind oder eine sonstige harmonisierte Norm nur mit einem Vorbehalt veröffentlicht worden ist oder

4. der Hersteller der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordern.

Wurde anhand dieses Verfahrens nachgewiesen, dass das Spielzeug den in Absatz 1 genannten geltenden Anforderungen entspricht, stellen die Hersteller die in § 12 - 2. GPSGV genannte EG-Konformitätserklärung aus und bringen die CE- Kennzeichnung gemäß § 13 Absatz 2 und 3 - 2. GPSGV an, § 3 Abs. 2 - 2. GPSGV.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Exkurs: EG-Baumusterprüfung

Bei der Beantragung der EG-Baumusterprüfung, der Durchführung dieser Prüfung und der Ausstellung der EG-Baumusterprüfbescheinigung ist gemäß § 16 Abs. 1 - 2. GPSGV nach den Verfahren des Anhangs II Modul B des Beschlusses Nr. 768/2008/EG vorzugehen. Die EG-Baumusterprüfung ist gemäß den Vorgaben von Modul B, Nummer 2, zweiter Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 768/2008/EG durchzuführen. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen sind die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss gemäß § 16 Abs. 2 - 2. GPSGV eine Beschreibung des Spielzeugs und die Angabe des Herstellungsortes einschließlich der Anschrift enthalten.

Führt eine notifizierte Konformitätsbewertungsstelle die EG-Baumusterprüfung durch, so bewertet sie erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Hersteller die von diesem gemäß § 14 durchgeführte Analyse der Gefahren, die von dem Spielzeug ausgehen.

Die EG-Baumusterprüfbescheinigung enthält gemäß § 16 Abs. 4 - 2. GPSGV einen Verweis auf die Richtlinie 2009/48/EG, ein farbiges Bild und eine klare Beschreibung des Spielzeugs, einschließlich seiner Abmessungen, sowie eine Liste der durchgeführten Prüfungen mit einem Verweis auf den jeweiligen Prüfbericht. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Sie ist bei Bedarf jederzeit zu überprüfen, insbesondere bei Änderungen des Fertigungsverfahrens, der Rohstoffe oder der Bestandteile des Spielzeugs. Die EG-Baumusterprüfbescheinigung ist zurückzuziehen, falls das Spielzeug die Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung

oder Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG nicht erfüllt. Notifizierte Konformitätsbewertungsstellen dürfen keine EG-Baumusterprüfbescheinigung für Spielzeuge ausstellen, für die eine Bescheinigung versagt oder zurückgezogen worden ist.

Die technischen Unterlagen und der Schriftverkehr zum EG-Baumusterprüfverfahren werden gemäß § 16 Abs. 5 - 2. GPSGV in deutscher Sprache oder einer anderen von der notifizierten Konformitätsbewertungsstelle akzeptierten Sprache abgefasst.

Frage: Haben Hersteller eine Sicherheitsbewertung durchzuführen?

Ja, gemäß § 14 - 2. GPSGV haben Hersteller vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs eine Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen und elektrischen Gefahren sowie der Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren durchzuführen, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie eine Bewertung, in welchem Umfang die Benutzer diesen Gefahren ausgesetzt sein würden.

Die Sicherheitsbewertung besteht aus einer Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren, die von dem Spielzeug ausgehen können, sowie einer Bewertung der möglichen Exposition gegenüber diesen Gefahren. Die Sicherheitsbewertung erfolgt häufig, bevor das Spielzeug der Konformitätsbewertung unterzogen wird; sie kann auch später abgeschlossen werden, ist aber in jedem Fall durchzuführen, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird.

In diesem Rahmen können die Hersteller die Wahrscheinlichkeit bewerten, dass in dem Spielzeug Stoffe vorhanden sind, die Verboten oder Einschränkungen unterliegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach der Bewertung. Infolgedessen gilt die Prüfpflicht für die Stoffe, bei denen vermutet werden kann, dass sie in dem betreffenden Spielzeug vorhanden sind. Wenn aus der Bewertung hervorgeht, dass kein Risiko in Bezug auf verbotene Duftstoffe besteht, brauchen die Hersteller keine Prüfung auf Duftstoffe durchzuführen. Wenn keine elektrische Gefahr besteht, brauchen die Hersteller die entsprechende Prüfung nicht vorzunehmen; Gleiches gilt für CMR-Stoffe.

Quelle: Richtlinie der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug

Frage: Um was geht es bei der EU-Konformitätserklärung?

Gemäß § 12 Abs. 1 - 2. GPSGV besagt die EG-Konformitätserklärung, dass die Erfüllung der Anforderungen, die in § 10 der 2. GPSGV und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG genannt sind, nachgewiesen wurde.

Die EG-Konformitätserklärung enthält mindestens die Elemente, die angegeben sind in

- » Anhang III der Richtlinie 2009/48/EG und
- » den einschlägigen Modulen des Beschlusses Nr. 768/2008/EG.

Für die im Beschluss Nr. 768/2008 festgelegten Elemente gilt: Wenn Modul B - EGBaumusterprüfung - in Verbindung mit Modul C (Konformität mit der Bauart) angewandt wird oder wenn Modul A - Interne Fertigungskontrolle - angewandt wurde, muss gemäß Anhang II des Beschlusses in der EG-Konformitätserklärung das Produktmodell genannt werden, für das die Konformitätserklärung erstellt wurde.

Sie ist auf dem neuesten Stand zu halten. Die EG-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III der Richtlinie 2009/48/EG. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie wird in die Sprache oder die Sprachen übersetzt, die von dem Mitgliedstaat der Europäischen Union vorgeschrieben sind, in dem das Spielzeug in den Verkehr gebracht oder auf dessen Markt es bereitgestellt wird.

Mit der Ausstellung der EG-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Spielzeugs.

Frage: Wie lange sind die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung aufzubewahren?

Die Hersteller müssen die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks der Spielzeugserie aufbewahren, § 3 Abs. 3 - 2. GPSGV.

Serienprodukte werden nacheinander in den Verkehr gebracht. Deshalb ist die aus Artikel 4 Absatz 3 der RL 2009/48/EG überführte Verpflichtung, die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung 10 Jahre aufzubewahren zu verstehen, dass die Frist ab dem in den Verkehr bringen des letzten Stücks der Serie zu laufen beginnt.

Frage: Welche besonderen Anforderungen gelten für Hersteller bei der Serienfertigung?

Die Hersteller haben gemäß § 3 Abs. 4 - 2. GPSGV durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass bei Serienfertigung stets die Anforderungen der Richtlinie 2009/48/EG eingehalten werden. Änderungen am Entwurf des Spielzeugs oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen, auf die verwiesen wird, wenn die Konformität eines Spielzeugs erklärt wird, werden angemessen berücksichtigt. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Menschen führen die Hersteller, falls von einem Spielzeug Risiken ausgehen, Stichproben von dem in Verkehr befindlichen Spielzeug durch, nehmen Prüfungen vor, führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe und unterrichten die Händler in regelmäßigen Abständen über Verlauf und Ergebnisse ihrer Überwachung.

Frage: Welche Reaktionspflichten haben Hersteller bei möglichen Risiken der Spielzeuge?

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in den Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, ergreifen die Hersteller gemäß § 3 Abs. 5 - 2. GPSGV unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Spielzeugs mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften herzustellen, das Spielzeug erforderlichenfalls vom Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. Wenn mit dem Spielzeug Risiken verbunden sind, haben die Hersteller außerdem unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber zu unterrichten und dabei die erforderlichen Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen, zu machen.

Frage: Kann der Hersteller seine Aufgaben auf einen Bevollmächtigten übertragen?

Ja, gemäß § 5 Abs. 1 - 2. GPSGV kann der Hersteller schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen wahr.

Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem gemäß § 5 Abs. 2 - 2. GPSGV mindestens die folgenden Aufgaben übertragen:

- » Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks der Spielzeugserie,
- » auf begründetes Verlangen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen an diese zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs und
- » auf begründetes Verlangen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde Zusammenarbeit mit dieser bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind.

Frage: Welche Aufgaben können nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen werden?

Gemäß § 5 Abs. 3 - 2. GPSGV können die Verpflichtungen gemäß § 3 Absatz 1 - 2. GPSGV ("Wesentliche Sicherheitsanforderungen) und die Erstellung der technischen Unterlagen gemäß § 17 - 2. GPSGV vom Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen werden.

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller

Frage: Welche besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten treffen Hersteller?

Gemäß § 4, § 11 und § 13 - 2. GPSGV haben Hersteller folgende besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Spielzeug zu beachten:

- » Die Identifizierung des Herstellers durch Typ-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer oder anderes Kennzeichen ist zu ermöglichen.
- » Die Kontaktdaten des Herstellers sind anzugeben.
- » Dem Spielzeug ist Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizulegen.
- » Das Spielzeug ist mit bestimmten Warnhinweisen (s.u.) zu versehen, wenn es für den sicheren Gebrauch angemessen ist.
- » Auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug muss die CE-Kennzeichnung tragen.

Frage: Wie kennzeichnen Hersteller Spielzeuge mit der Typ-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer?

Gemäß § 4 Abs. 1 - 2. GPSGV sind die Hersteller dafür verantwortlich, dass ihre Spielzeuge zur Identifikation lesbar und dauerhaft eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich ist, sind die Hersteller dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, angegeben werden.

Das Spielzeug muss mit einer Typ-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer oder einem anderen Element versehen sein, das seine Identifizierung ermöglicht.

Die Kennnummer soll in der Regel am Spielzeug angebracht sein. In Ausnahmefällen kann

sie jedoch vom Spielzeug getrennt sein, wenn die Einhaltung dieser Regel nicht möglich ist. Dies ist gerechtfertigt, wenn eine Anbringung am Spielzeug unter vertretbaren technischen oder wirtschaftlichen Bedingungen nicht möglich wäre. (so die "Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug"). In solchen Fällen muss die Kennnummer an der Verpackung (wenn vorhanden) angebracht oder in den beigefügten Unterlagen vermerkt sein. Die Kennnummer des Spielzeugs darf weder weggelassen noch aus rein ästhetischen Gründen auf der Verpackung angebracht oder in den beigefügten Unterlagen abgedruckt werden.

[Aus dieser Bestimmung folgt, dass sich die Kennnummer, sofern das Spielzeug über keine Verpackung verfügt und ihm keine Unterlagen beigefügt sind, am Spielzeug selbst befinden muss.]

Die Anforderung in 2. GPSGV überlässt den Herstellern die Wahl, welches Element sie für die Kennnummer des Spielzeugs verwenden möchten, sofern die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Diese Kennnummer ist ein eindeutiger Code für das Spielzeug, der mit dem in der EG-Konformitätserklärung verwendeten Code übereinstimmt.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Frage: Wie kennzeichnen Hersteller die Spielzeuge mit ihren Kontaktdaten?

Die Hersteller haben gemäß § 4 Abs. 2 - 2. GPSGV beim Inverkehrbringen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigefügt sind, anzugeben.

Spielzeug, das ohne Verpackung oder mitgelieferte Unterlagen verkauft wird, muss den Namen und die Anschrift des Herstellers tragen!

Die Formulierung "wenn dies nicht möglich ist" ist in Bezug auf Situationen zu verstehen, in denen die Größe, Form, Beschaffenheit oder andere wesentliche Merkmale des Spielzeugs die Angabe des Namens und der Anschrift auf dem Spielzeug selbst schwer lesbar oder technisch schwierig machen würden.

In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann. Dies ist nicht notwendigerweise die Anschrift, an der der Hersteller

tatsächlich seinen Sitz hat. Diese Anschrift, unter der der Hersteller erreichbar ist, kann die Anschrift seines Bevollmächtigten sein, sofern die Erläuterung "vertreten durch" hinzugefügt wird. Der Hersteller ist auch nicht daran gehindert, weitere Anschriften anzugeben, sofern deutlich angegeben wird, welches die zentrale Kontaktstelle ist. Selbst wenn ein Hersteller beispielsweise eine Liste mit zehn Länder-Kontaktstellen abdruckt, muss er die zentrale Kontaktstelle kennzeichnen. Die Kennzeichnung der zentralen Kontaktstelle kann durch Unterstreichen oder Hervorheben der zentralen Kontaktstelle oder durch den Hinweistext "die zentrale Kontaktstelle gemäß Richtlinie 2009/48/EG ist ..." erfolgen.

Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Anschrift nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort. Einige Länder können von diesem Grundsatz abweichen (indem sie z. B. keine Straße und Hausnummer verwenden, sondern nur eine Postleitzahl); in diesem Fall muss aber dieser Hersteller eine schriftliche Genehmigung dieser zentralen Kontaktstelle durch die nationale Behörde für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten bereithalten.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Frage: Sind Spielzeugen eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beizufügen?

Ja, die Hersteller sind gemäß § 4 Abs. 3 - 2. GPSGV dafür verantwortlich, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Anleitungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Spielzeugs. Sie sollen die korrekte Verwendung des Spielzeugs ermöglichen und unterstützen. Wenn ein Spielzeug keine Anleitung oder Sicherheitsinformationen benötigt (z. B. ein Bär mit weicher Füllung, der den harmonisierten Normen entspricht), müssen diese Unterlagen nicht beigelegt werden.

Wenn eine Anleitung vorhanden ist, sollte sie klar auf das Spielzeug Bezug nehmen; daher sollten in der Anleitung die Angaben wiederholt werden, mit denen auch das Spielzeug versehen wurde (siehe Rückverfolgbarkeit). Wenn die Anleitung mehrere Seiten umfasst, sollten die Seiten nummeriert sein.

Es bestehen keine besonderen Anforderungen dahingehend, wo sich die Anleitungen und

Sicherheitsinformationen befinden müssten. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie erwähnt nur, dass sie dem Spielzeug beigefügt sein müssen; das heißt, diese Informationen können sich auf der Verpackung, auf einem Beipackzettel oder in einem Hinweis befinden.

Weitere Informationen für die Hersteller bezüglich der Abfassung der Anleitungen und Sicherheitsinformationen sind zu entnehmen aus:

- » CEN/CENELEC Guide 11 "Product information relevant to consumers",
- » CEN/CENELEC Guide 14 "Child Safety - Guidance for its Inclusion in Standards",
- » CEN/TR 13387 "Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Sicherheitsleitfaden",
- » EN 62079:2001 "Erstellen von Anleitungen".

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug).

Frage: Wie und in welchen Fällen sind Spielzeuge mit Warnhinweisen zu versehen?

Dies ist [hier](#) ausführlich beschrieben.

Frage: Wie sind Spielzeuge mit dem CE-Kennzeichen zu versehen?

Gemäß § 13 Abs. 1 - 2. GPSGV muss auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug die CE-Kennzeichnung tragen. Die CE-Kennzeichnung muss vorgenommen worden sein, bevor das Spielzeug in Verkehr gebracht wird, das heißt, bevor das Spielzeug erstmals auf dem EU-Markt verfügbar ist. Die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind in § 22 - 2. GPSGV festgelegt.

- » Gemäß § 13 Abs. 2 - 2. GPSGV ist die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf
- » dem Spielzeug,
- » einem daran befestigten Etikett oder
- » der Verpackung

anzubringen. Der Hersteller (oder sein Bevollmächtigter) hat also die Wahl zwischen dem Spielzeug, der Verpackung und dem daran befestigten Etikett.

[Die CE-Kennzeichnung symbolisiert die Konformität mit den wesentlichen öffentlichen Interessen, die von den betreffenden Richtlinien abgedeckt werden. Daher ist sie als wesentliche Information anzusehen.

Dementsprechend bedeutet die Anforderung bezüglich der Sichtbarkeit, dass die CE-Kennzeichnung für alle Parteien leicht zugänglich sein muss. Beispielsweise könnte sie auf der Rückseite oder Unterseite eines Produkts angebracht werden. Eine Mindesthöhe von 5 mm ist erforderlich, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Außerdem soll sie dauerhaft sein, damit sie unter normalen Bedingungen nicht gelöscht werden kann, ohne dass sichtbare Spuren zurückbleiben (bei einigen Produktprüfungen wird beispielsweise eine Reibprüfung mit Wasser und Petroleumbenzin durchgeführt). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die CE-Kennzeichnung wesentlicher Bestandteil des Produkts sein muss.]

Eine Ausnahmeregelung besteht für kleine Spielzeuge. So kann die CE-Kennzeichnung bei kleinen Spielzeugen und Spielzeugen, die aus kleinen Teilen bestehen, wahlweise

- » auf einem Etikett oder
- » einem Beipackzettel

angebracht werden. Ist dies beim Verkauf von Spielzeug mit warentragenden Theken-Präsentationsverpackungen technisch nicht möglich und wurde die Theken-Präsentationsverpackung ursprünglich als Verpackung des Spielzeugs verwendet, so ist die Information an der Präsentationsverpackung anzubringen. Ist die CE-Kennzeichnung eines verpackten Spielzeugs von außen nicht erkennbar, so ist sie wenigstens auf der Verpackung anzubringen.

[Hinweis: Spielzeuge, die keine CE-Kennzeichnung tragen, dürfen gemäß Artikel 16 Abs. 4 EU-Spielzeugrichtlinie auf Handelsmessen und Ausstellungen ausgestellt und verwendet werden, sofern ein ihnen beigefügtes Schild eindeutig anzeigt, dass sie dieser Richtlinie nicht entsprechen und dass sie erst dann in der Gemeinschaft bereitgestellt werden, wenn sie mit den Anforderungen in Einklang gebracht wurden. Dieses Schild kann die Form eines Textes auf einem Etikett haben oder ein Hinweis neben dem Spielzeug sein.]

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Frage: Inwieweit sind die Hersteller zur Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet?

Gemäß § 4 Abs. 4 - 2. GPSGV sind die Hersteller verpflichtet, der zuständigen Marktüberwachungsbehörde die von diesen angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen sind in Deutsch oder einer Sprache zu verfassen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Die Hersteller haben dieser Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für Maßnahmen zur Abwendung von Risiken erforderlich sind, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in den Verkehr gebracht haben.

Kennzeichnung von Spielzeug mit Warnhinweisen

Frage: Wann sind Spielzeuge mit Warnhinweisen zu versehen?

Spielzeuge sind dann mit Warnhinweisen zu versehen, wenn es für den sicheren Gebrauch angemessen ist. Sicherzustellen ist, dass bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährdet wird.

Dies bedeutet allerdings auch, dass diese Warnhinweise nur dann enthalten sein müssen, wenn dies für eine sichere Verwendung relevant ist. Ein Warnhinweis, der keinen zusätzlichen Nutzen für die Sicherheit des Spielzeugs bietet, sollte unterbleiben.

Frage: Welche Arten von Warnhinweisen gibt es und wie unterscheiden sie sich?

Die 2. GPSGV sowie die EU-Spielzeugrichtlinie kennt zwei Arten von Warnhinweisen und zwar

- » allgemeine Warnhinweise und
- » besondere Warnhinweise.

1. Allgemeine Warnhinweise

Bei den allgemeinen Warnhinweisen geht es darum, dass geeignete Benutzereinschränkungen angegeben werden um sicherzustellen, dass bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährdet wird. Gemäß Teil A Anhang V der EU-Spielzeugrichtlinie beinhalten die Benutzereinschränkungen wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer sowie, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers

sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf. Diese Warnhinweise mit der Angabe von Benutzereinschränkungen sollen die Benutzer oder ihre Beaufichtigenden auf die mit der Benutzung des Spielzeugs verbundenen Gefahren und Risiken sowie auf die Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Gefahren und Risiken aufmerksam machen.

Nicht erforderlich ist, dass alle Spielzeuge einen Hinweis auf das Alter des Benutzers tragen müssen. Diese Benutzereinschränkungen müssen nur angegeben werden, um eine sichere Benutzung des Spielzeugs zu ermöglichen. Die Hersteller können die Angabe eines Altersbereichs (2+, 6+,...) anbringen, diese darf aber nicht mit einem Warnhinweis verwechselt werden und hat nicht die gleiche rechtliche Bedeutung wie ein Warnhinweis.

Beispiele für Spielzeug, bei dem die Benutzereinschränkungen angegeben werden müssen, sind:

- » Kasten für chemische Versuche (erfordert ein Mindestalter und den Hinweis auf die Aufsicht durch Erwachsene)
- » Tretroller (benötigen eine Angabe des Gewichts der Kinder, für die sie vorgesehen sind)
- » Funktionelles Spielzeug (benötigt einen Hinweis darauf, dass eine Überwachung erforderlich ist)

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

2. Besondere Warnhinweise

§ 11 Abs. 1 S. 2 - 2. GPSGV i.V.m. Anhang V Teil B der EU-Spielzeugrichtlinie schreibt vor, dass **bestimmte Spielzeugkategorien** mit einem **spezifischen Warnhinweis** versehen werden müssen. Diese Warnhinweise sind in Anhang V Teil B der EU-Spielzeugrichtlinie zusammengestellt. Diese Liste ist nicht erschöpfend, und einige spezifische erforderliche Warnhinweise erscheinen auch in den Spielzeugnormen der Reihen EN 71 oder EN 62115. Festgelegt wird zudem, dass der Wortlaut dieser Warnhinweise genau mit dem in Anhang V Teil B Nummern 2 bis 10 angegebenen Wortlaut übereinstimmen muss.

Frage: Welche Spielzeugkategorien sind mit welchen Warnhinweisen zu versehen?

Folgende Spielzeugkategorien sind gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 - 2. GPSGV i.V.m. Anhang V Teil B der EU-Spielzeugrichtlinie mit folgenden besonderen Warnhinweisen zu versehen:

Spielzeugkategorie Nr. 1: Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

Vorab: Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann. Beispielsweise sind manche Fahrräder oder Roller, fernsteuerbare Spielzeuge mit anspruchsvollen Funktionen, Verkleidungskostüme in großen Größen und strategische Brettspiele sind offensichtlich für ältere Kinder vorgesehen, und es ist für den Verbraucher offensichtlich, dass sie eindeutig nicht für Kinder unter 36 Monaten gedacht sind. In diesen Fällen ist die Anforderung, einen Warnhinweis anzubringen, nicht verpflichtend.

Es geht bei der Spielzeugkategorie Nr.1 um Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, da sie für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnten. Dieses Spielzeug muss mit einem Warnhinweis versehen sein, aus dem deutlich hervorgeht, dass es für Kinder mit einem Alter unter 3 Jahren (bzw. 36 Monaten) nicht geeignet ist.

Wahlweise sind die folgenden Hinweise zulässig:

"Achtung: Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet."

oder

"Achtung: Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet."

Alternativ zu den oben genannten Hinweisen wäre auch die Darstellung eines entsprechenden Piktogramms möglich.

Achtung: Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis - der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann - auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die mit der Benutzung des Spielzeugs durch Kinder unter 36 Monaten verbunden ist. Die am häufigsten verwendete Angabe einer speziellen Gefahr für Kinder unter 36 Monaten ist die von kleinen Teilen ausgehende Gefahr. Die Gefahr sind die kleinen Teile, und der

Schaden ist das Ersticken. Wenn der Schaden für Verbraucher nicht offensichtlich ist, muss der Gefahrenhinweis durch eine deutliche Beschreibung des Schadens ergänzt werden, um den Warnhinweis insgesamt zu erläutern (Beispiele: Strangulationsgefahr durch ein langes Seil oder Erstickungsgefahr durch kleine Kugeln). Wenn mehrere Gefahren bestehen, ist mindestens eine der Hauptgefahren anzugeben.

Beispiele für Gefahren, die erwähnt werden können:

- » Kleine Teile (Ersticken)
- » Scharfe Spitzen (Stichverletzungen der Haut)
- » Strangulationsgefahr durch ein langes Seil
- » Kleine Kugeln - Ersticken

(Quelle: Erläuternde Richtlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Tipp für Online-Händler: Solange sich der Hinweis bez. der spezifischen Gefahr aus der Bedienungsanleitung ergibt, ist es nicht erforderlich, diesen Warnhinweis auch im Internet oder in der Werbung eines Spielzeugs mit darzustellen.

Achtung: Es ist wichtig zu beachten, dass die missbräuchliche Verwendung eines Warnhinweises in Fällen untersagt ist, in denen der Warnhinweis dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften widerspricht. Wenn ein Spielzeug aufgrund seiner Funktionen, Abmessungen usw. eindeutig für Kinder unter 3 Jahren vorgesehen ist (z. B. Rasseln, Spielzeuge mit weicher Füllung, Kleinkindspielzeuge), ist die Verwendung eines altersbezogenen Warnhinweises untersagt.

Wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass Eltern oder andere Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs davon ausgehen werden, dass es für Kinder unter 36 Monaten vorgesehen ist, ist die Verwendung des Warnhinweises "nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet") nicht zulässig; anders ausgedrückt, es ist nicht zulässig, die Sicherheitsanforderungen für dieses Spielzeug einfach durch Verwendung eines Warnhinweises zu umgehen.

(Quelle: Erläuternde Richtlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Spielzeugkategorie Nr. 2: Aktivitätsspielzeug

Aktivitätsspielzeug muss durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Nur für den Hausgebrauch."

Aktivitätsspielzeug, das an einem Gerüst montiert ist, sowie anderem Aktivitätsspielzeug muss gegebenenfalls eine Gebrauchsanweisung beiliegen, in der auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile hingewiesen wird (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden usw.) und darauf, dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann.

Ebenso müssen Anweisungen für eine sachgerechte Montage gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können. Es ist anzugeben, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

Eine dem Spielzeug beigefügte CD mit der Anleitung ist nicht ausreichend, da nicht alle Verbraucher über einen Computer verfügen, um die Anleitung und die Montageinformationen einzusehen. Die Informationen müssen dem Aktivitätsspielzeug auf Papier (als Hinweis oder Faltblatt oder auf der Verpackung) beigefügt werden.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Spielzeugkategorie Nr. 3: Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug muss durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen."

Ihm muss darüber hinaus eine Gebrauchsanweisung beiliegen, die die Anweisungen für die Verwendung sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält mit dem Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den - näher zu bezeichnenden - Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten - vom Hersteller festzulegenden - Alter gehalten werden muss.

Spielzeugkategorie Nr. 4: Chemisches Spielzeug

Chemisches Spielzeug muss durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Nicht geeignet für Kinder unter ? Jahren []. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen."*

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische vorgesehen sind, hat die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das an sich gefährliche Stoffe oder Gemische enthält, auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe oder Gemische zu verweisen sowie auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden. Es sind auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen anzuführen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten - vom Hersteller festzulegenden - Alter gehalten werden muss.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Spielzeugkategorie Nr. 5: Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeugfahrräder für Kinder

Werden diese Produkte als Spielzeug verkauft, so müssen sie durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden."

Außerdem ist in der Gebrauchsanweisung darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer usw.) sind ebenfalls zu machen.

Spielzeugkategorie Nr. 6: Wasserspielzeug

Wasserspielzeug muss durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden."

Spielzeugkategorie Nr. 7: Spielzeug in Lebensmitteln

In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen."

Spielzeugkategorie Nr. 8: Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

Imitationen von Schutzmasken oder -helmen müssen durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz."

Spielzeugkategorie Nr. 9: Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden, trägt folgenden Warnhinweis auf der Verpackung, der auch dauerhaft an dem Spielzeug angebracht ist:

"Achtung: Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt zu versuchen, auf allen vieren zu krabbeln."

Spielzeugkategorie Nr. 10: Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Die Verpackung von Duftstoffen in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, die die in den Nummern 41 bis 55 der Liste in Anhang II Teil III Nummer 11 Absatz 1 (Richtlinie 2009/48/EG) aufgeführten Duftstoffe sowie die in den Nummern 1 bis 11 der Liste in Absatz 3 (Richtlinie 2009/48/EG) der genannten Nummer aufgeführten Duftstoffe enthalten, muss im Internet durch folgenden Warnhinweis gekennzeichnet sein:

"Achtung: Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können."

Frage: Wie sind Warnhinweise auf Spielzeugen anzubringen?

Gemäß § 11 Abs. 2 - 2. GPSGV hat der Hersteller die Warnhinweise

- » deutlich sichtbar,
- » leicht lesbar, verständlich und
- » in zutreffender Form

auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen und, falls erforderlich, in der beigefügten Gebrauchsanleitung.

Bei kleinen Spielzeugen, die ohne Verpackung verkauft werden, ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen. Diese Anbringung des Warnhinweises am Spielzeug kann in Form einer Warnmarkierung auf dem Spielzeug oder eines am Spielzeug befestigten Etiketts erfolgen. Es ist nicht ausreichend, die Warnhinweise beispielsweise an einer Präsentationsverpackung an einer Verkaufstheke anzubringen.

[*"Fest angebrachte Etiketten"* sind beispielsweise die angenähten Etiketten an Teddybären sowie Anhänger oder Aufkleber.]

Achtung: Gemäß § 11 Abs. 3 - 2. GPSGV müssen Warnhinweise mit dem Wort "Achtung" beginnen - gleichgültig, ob in Text- oder Piktogrammform - damit der Verbraucher erkennen kann, worum es sich dabei handelt. Wenn mehrere Warnhinweise vorhanden sind, muss nicht allen das Wort "Achtung" vorangestellt werden; in diesen Fällen genügt es, das Wort "Achtung" am Anfang der Liste der betreffenden Warnhinweise einzufügen

(Quelle: Erläuternde Leitlinien der EU-Kommission zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug).

Frage: Sind die Warnhinweise auch im Internet darzustellen?

Ja, gemäß § 11 Absatz 4 - 2. GPSGV müssen Warnhinweise, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblich sind, wie etwa die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG auf der Verpackung angegeben sein oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. **Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird** - entsprechend müssen diese Warnhinweise vor dem Kauf auf der Website sichtbar sein. Als Kauf gelten in diesem Zusammenhang ferner sämtliche Kaufhandlungen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der physisch nicht in der Nähe des gewünschten Produkts befindliche Käufer dieses Produkt bestellt.

Tipps: Wettbewerbswidrig ist es daher, Spielzeug ohne Kennzeichnung auf der Startseite (oder auf einer Übersichtsseite) eines Online-Shops darzustellen, wenn es dem Verbraucher zugleich möglich ist, direkt von dieser Seite aus die Ware in den Warenkorb zu legen. Auch wäre es in dem Fall nicht ausreichend, die notwendigen Informationen auf einer "Detailseite" abzulegen, die der Verbraucher zur Bestellung gerade nicht zwingend anzuklicken hat.

Pflichten der Einführer

Frage: Welche Pflichten haben Einführer bei Inverkehrbringen von Spielzeug?

Ein Einführer hat seinen Sitz stets in der EU, da die Begriffsbestimmung des Einführers eine natürliche oder juristische Person innerhalb der EU bezeichnet, die Spielzeuge aus Drittländern auf den Gemeinschaftsmarkt einführt.

Die Pflichten eines Einführers beim Inverkehrbringen von Spielzeug sind in § 6 - 2. GPSGV geregelt:

I. Nur konformes Spielzeug darf in den Verkehr gebracht werden

Einführer dürfen gemäß § 6 Abs. 1 - 2. GPSGV nur konformes Spielzeug in den Verkehr bringen. Sie haben gemäß § 6 Abs. 2 - 2. GPSGV vor dem Inverkehrbringen sicherzustellen, dass das betreffende Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde. Der Einführer darf ein Spielzeug erst in den Verkehr bringen, wenn

- » der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,
- » das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist,
- » dem Spielzeug die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind und
- » der Hersteller die Anforderungen gemäß § 4 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG übereinstimmt, darf ein Einführer dieses Spielzeug nicht in den Verkehr bringen, bevor die Konformität des Spielzeugs mit diesen Anforderungen hergestellt ist. Wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, unterrichtet der Einführer den Hersteller und die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt haben, hierüber.

II. Verantwortlichkeit für Lagerungs- oder Transportbedingungen.

Solange sich ein Spielzeug in seinem Verantwortungsbereich befindet, ist jeder Einführer gemäß § 6 Abs. 3 2. GPSGV dafür verantwortlich, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen nicht die Übereinstimmung des Spielzeugs mit den Anforderungen nach § 10 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG beeinträchtigen.

III. Aufbewahrungs- und Kooperationspflichten

Die Einführer haben gemäß § 6 Abs. 4 - 2. GPSGV über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Spielzeugs eine Abschrift der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den Marktüberwachungsbehörden die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen können.

IV. Weitere Pflichten gemäß § 6 Abs. 5 - 2. GPSGV

1. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Menschen führen die Einführer, falls von einem Spielzeug Risiken ausgehen, Stichproben von dem in Verkehr befindlichen Spielzeug durch, nehmen Prüfungen vor, führen ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe und unterrichten die Händler in regelmäßigen Abständen über Verlauf und Ergebnisse ihrer Überwachung.
2. Die Einführer sind dafür verantwortlich, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.
3. Die Einführer sind verpflichtet, der zuständigen Marktüberwachungsbehörde die von diesen angeforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen sind in Deutsch oder einer Sprache zu verfassen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Die Hersteller haben dieser Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für Maßnahmen zur Abwendung von Risiken erforderlich sind, die mit Spielzeugen verbunden sind, die sie in den Verkehr gebracht haben.
4. Die Einführer haben beim Inverkehrbringen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift entweder auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den

Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, anzugeben.

Die Bestimmung nimmt Bezug auf eine Anschrift, unter der sie erreichbar sind; dies ist also nicht notwendigerweise die Anschrift, an der der Einführer tatsächlich seinen Sitz hat. Eine Website enthält zusätzliche Informationen, ist aber als Kontaktanschrift nicht ausreichend. Normalerweise besteht eine Anschrift aus Straße und Hausnummer oder Postfach sowie Postleitzahl und Ort. Einige Länder können von diesem Grundsatz abweichen (indem sie z. B. keine Straße und Hausnummer verwenden, sondern nur eine Postleitzahl), in diesem Fall muss aber dieser Einführer eine schriftliche Genehmigung dieser Anschrift durch die nationale Behörde für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten bereithalten.

In der Regel sollen die Bezeichnung und die Anschrift des Einführers am Spielzeug angegeben werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollen die Bezeichnung und die Anschrift des Einführers auf der Verpackung oder in den dem Spielzeug beigelegten Unterlagen angegeben werden. Dies gilt etwa dann, wenn der Einführer eine Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift anzubringen. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie enthält keine Angaben bezüglich der Sichtbarkeit oder Lesbarkeit.

Als Schlussfolgerung ergibt sich: Ein Spielzeug trägt normalerweise eine oder zwei Anschriften: die Anschrift des Herstellers und/oder die des Einführers. Dabei gilt jedoch:

- Wenn sich der Hersteller in der EU befindet und das Spielzeug in der EU hergestellt wird, trägt es nur eine Anschrift (die des Herstellers).
- Wenn sich der Hersteller außerhalb der EU befindet und der Einführer das Spielzeug unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr befindliches Spielzeug verändert (so dass die Einhaltung der geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann), gilt der Einführer als Hersteller. Die einzige Anschrift, die in diesem Fall auf dem Spielzeug (bzw. der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen) erscheint, ist die Anschrift des als Hersteller geltenden Einführers.

[Wenn der Einführer nur seinen Namen und seine Anschrift anbringt und die Handelsmarke des ursprünglichen Herstellers unverändert belässt, bleibt er Einführer. Die Anschriften des Einführers und des Herstellers erscheinen auf dem Spielzeug bzw. auf der Verpackung oder den beigelegten Unterlagen.]

Eine Handelsmarke ist ein charakteristisches Zeichen oder Kennzeichen, das von einer Einzelperson, Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person verwendet wird, um anzuzeigen, dass die Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher, die mit der Handelsmarke gekennzeichnet wurden, eine bestimmte Herkunft haben, und um ihre Produkte oder Dienstleistungen von denen anderer juristischer Personen zu unterscheiden. Handelsmarken zählen zu den Rechten des geistigen Eigentums und bestehen typischerweise aus einem Namen, einem Wort, einer Redewendung, einem Logo, einem Symbol, einer bestimmten Gestaltungsart, einem Bild oder einer Kombination dieser Elemente.

- Wenn sich der Hersteller innerhalb der EU befindet (ein in der EU ansässiges Unternehmen, das sich als der Hersteller ausgibt, indem es die Anbringung seiner Handelsmarke, Anschrift, ... gestattet), obwohl die Produkte außerhalb der EU hergestellt werden, gilt dieses Unternehmen als Hersteller, der das Spielzeug in der EU in Verkehr bringt, sogar wenn die tatsächliche Einfuhr durch ein anderes Unternehmen erfolgt. In diesem Fall gibt es keinen Einführer im Sinne der Begriffsbestimmung eines Einführers, und es genügt, nur die Anschrift des Herstellers anzugeben.

- Wenn sich der Hersteller (der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen und seine Anschrift auf dem Spielzeug anbringt) außerhalb der EU befindet und die Produkte von einem Einführer in der EU in Verkehr gebracht werden, trägt das Spielzeug zwei Anschriften: die des Herstellers und die des Einführers.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug)

Frage: Kann der Einführer seine Aufgaben auf einen Bevollmächtigten übertragen?

Ja, gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 - 2. GPSGV kann der Einführer schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen wahr.

Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem gemäß § 5 Abs. 2 - 2. GPSGV mindestens die folgenden Aufgaben übertragen:

- » Bereithaltung der EG-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für die Marktüberwachungsbehörden über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks der Spielzeugserie,

- » auf begründetes Verlangen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen an diese zum Nachweis der Konformität eines Spielzeugs und
- » auf begründetes Verlangen einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde Zusammenarbeit mit dieser bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken, die mit Spielzeugen verbunden sind.

Pflichten der Händler

Frage: Was haben Händler zu prüfen, bevor sie Spielzeug auf dem Markt bereitstellen?

Gemäß § 7 - 2. GPSGV treffen Händler umfangreiche Pflichten beim Vertrieb von Spielzeug. So müssen Händler, bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, Folgendes prüfen:

1. Erforderliche Konformitätserklärung vorhanden?

Händler haben zu prüfen, ob das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätserklärung versehen ist.

2. Erforderliche Unterlagen, Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen vorhanden?

Händler haben zu prüfen, ob dem Spielzeug die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen **in deutscher Sprache** beigelegt sind. Die Anleitungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Spielzeugs. Sie sollen die korrekte Verwendung des Spielzeugs ermöglichen und unterstützen. Wenn ein Spielzeug keine Anleitung oder Sicherheitsinformationen benötigt (z. B. ein Bär mit weicher Füllung, der den harmonisierten Normen entspricht), müssen diese Unterlagen nicht beigelegt werden.

Wenn eine Anleitung vorhanden ist, sollte sie klar auf das Spielzeug Bezug nehmen; daher sollten in der Anleitung die Angaben wiederholt werden, mit denen auch das Spielzeug versehen wurde (siehe Rückverfolgbarkeit). Wenn die Anleitung mehrere Seiten umfasst, sollten die Seiten nummeriert sein.

Es bestehen keine besonderen Anforderungen dahingehend, wo sich die Anleitungen und Sicherheitsinformationen befinden müssten. Die Spielzeugsicherheitsrichtlinie erwähnt nur, dass sie dem Spielzeug beigelegt sein müssen; das heißt, diese Informationen können sich auf der Verpackung, auf einem Beipackzettel oder in einem Hinweis befinden.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug).

3. Ermöglicht das Spielzeug die Identifizierung des Herstellers?

Händler haben zu prüfen, ob, ob die Spielzeuge zur Identifikation lesbar und dauerhaft eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen des Herstellers tragen.

4. Sind auf dem Spielzeug die Kontaktdaten des Herstellers angebracht?

Händler haben zu prüfen, ob auf dem Spielzeug selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, der Name des Herstellers, sein eingetragener Handelsname oder seine eingetragene Marke und seine Kontaktanschrift angebracht ist.

Frage: In welchen Fällen werden Händler wie Hersteller behandelt?

Achtung: Ein Händler gilt dann als Hersteller (und unterliegt somit den sehr weitgehenden Verpflichtungen für Hersteller gemäß §§ 3 und 4 - 2. GPSGV), wenn er ein Spielzeug

- » unter seinem eigenen Namen oder
- » seiner eigenen Marke in den Verkehr bringt oder

ein bereits auf dem Markt befindliches Spielzeug so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann, vgl. § 8 - 2. GPSVG.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Definition: Akkreditierung

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 10 Richtlinie 2009/48/EG:

"Akkreditierung": hat die Bedeutung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Demnach bedeutet "Akkreditierung" die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und, gegebenenfalls, zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen.

Definition: Aktivitätsspielzeug

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 21 Richtlinie 2009/48/EG:

"Aktivitätsspielzeug": ein Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten.

Definition gemäß § 2 Nr. 1 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Aktivitätsspielzeug, ein Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten.

Definition: Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

Definition gemäß § 2 Nr. 2 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit die repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann.

Hinweis: Der Begriff "bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit" wird in Zusammenhang mit den Sicherheitsanforderungen verwendet, die für elektrisch angetriebene Aufsitzfahrzeuge in Anhang II, Teil 1, Nummer 7 der Richtlinie 2009/48/EG vorgesehen sind. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit ist die repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann

Definition: Bereitstellung auf dem Markt

Definition gemäß Artikel 3 Nr.1 Richtlinie 2009/48/EG:

"Bereitstellung auf dem Markt": jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Definition gemäß § 2 Nr. 3 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Definition: Bevollmächtigter

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 4 Richtlinie 2009/48/EG:

"Bevollmächtigter": jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Definition gemäß § 2 Nr. 4 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Bevollmächtigter jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die der Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem

Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Definition: Brettspiel für den Geruchsinn

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 23 Richtlinie 2009/48/EG:

"Brettspiel für den Geruchsinn": ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen.

Definition gemäß § 2 Nr. 5 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Brettspiel für den Geruchssinn ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, das Erkennen verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen.

Definition: CE-Kennzeichnung

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 16 Richtlinie 2009/48/EG:

"CE-Kennzeichnung": Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.

Definition gemäß § 2 Nr. 20 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist CE-Kennzeichnung die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

Definition: Chemisches Spielzeug

Definition gemäß § 2 Nr. 7 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist chemisches Spielzeug ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen bei altersgemäßer Verwendung unter der Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist.

Hinweis: Dieser Begriff wird in Anhang V, Teil B, Nummer 4 der Richtlinie 2009/48/EG verwendet, die spezielle Warnhinweise für chemisches Spielzeug vorsieht. Diese Spielzeuge sind für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Gemischen bestimmt. Beispiele für diese Produkte sind Kästen für chemische Versuche, Kristallzuchtkästen, Kästen für Kunststoffvergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug, das zu einer chemischen Reaktion oder vergleichbaren Stoffänderung während des Gebrauchs führt (siehe Anhang V, Teil B, Nummer 4).

Definition: Einführer

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 5 Richtlinie 2009/48/EG:

"Einführer": jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

Definition gemäß § 2 Nr. 8 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Einführer jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, in den Verkehr bringt.

Definition: Funktionelles Produkt

Definition gemäß § 2 Nr. 9 der 2. GPSGV:

"Funktionelles Produkt": ein Produkt, das auf die gleiche Art und Weise wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Anlage funktioniert und benutzt wird, die zum Gebrauch durch Erwachsene bestimmt sind und bei dem es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes bzw. einer derartigen Anlage handeln kann.

Hinweis: Der Begriff "funktionelles Produkt" findet sich in Anhang I der Richtlinie 2009/48/EG. ; dort ist festgelegt, dass die folgenden Produkte nicht als Spielzeuge gelten: "funktionelle Lernprodukte, wie Kochherde, Bügeleisen und andere funktionelle Produkte, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben und ausschließlich für didaktische Zwecke zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden".

Bei funktionellen Produkten handelt sich um Produkte, die dieselben Funktionen erfüllen und so benutzt werden wie Produkte, Geräte oder Einrichtungen, die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt sind, und die maßstabsgetreue Kleinmodelle der genannten Produkte, Geräte oder Einrichtungen sein können.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/tsd-guidance/translations/tsd_rev_1-0_explanatory_guidance_document_de.pdf))

Definition: Funktionelles Spielzeug

Definition gemäß § 2 Nr. 10 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist funktionelles Spielzeug ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, das oder die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt ist. Dabei kann es sich um ein maßstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts oder Gerätes oder einer derartigen Einrichtung handeln.

Hinweis: Der Begriff "funktionelles Spielzeug" wird in Anhang V der Richtlinie 2009/48EG verwendet, der spezifische Warnhinweise und Anweisungen für diese Spielzeugkategorie vorsieht (Anhang V, Teil B, Nummer 3). Zu dieser Spielzeugkategorie zählen beispielsweise Nähmaschinen und Kaffeemaschinen.

Anmerkung: Ausrüstung, die dafür vorgesehen ist, von Kindern als Schutz vor einem oder mehreren Risiken getragen zu werden, fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) (z. B. Fahrrad- oder Skihelme, Skibrillen usw.). Nachbildungen persönlicher Schutzausrüstungen (z. B. Nachbildungen von Feuerwehrhelmen, Ärzteschutzkleidung) fallen jedoch unter die Spielzeugrichtlinie.

Definition: Gebrauchsanleitung

Eine Gebrauchsanleitung enthält Informationen, die für die sichere und effiziente Verwendung des Produkts bereitgestellt werden, um dem Verbraucher die Montage, Installation, den Betrieb, die Aufbewahrung, Wartung, Reparatur und Entsorgung des Produkts zu ermöglichen.

Definition: Gefahr

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 27 Richtlinie 2009/48/EG:

"Gefahr": die mögliche Ursache eines Schadens.

"Schaden" bedeutet eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur.

Definition gemäß § 2 Nr. 11 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Gefahr die mögliche Ursache eines Schadens.

Definition: Händler

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 6 Richtlinie 2009/48/EG:

"Händler": jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.

Definition gemäß § 2 Nr. 12 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Händler jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

Definition: Harmonisierte Norm

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 8 Richtlinie 2009/48/EG:

"Harmonisierte Norm": Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde.

Definition gemäß § 2 Nr. 13 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist harmonisierte Norm eine Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81), anerkannten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Artikel 6 jener Richtlinie erstellt wurde.

Definition: Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 9 Richtlinie 2009/48/EG:

"Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft": Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

Definition gemäß § 2 Nr. 14 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung sind Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

Definition: Hersteller

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 3 Richtlinie 2009/48/EG:

"Hersteller": jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Definition gemäß § 2 Nr. 15 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Hersteller jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt.

Die Begriffsbestimmung enthält zwei kumulative Anforderungen: Die Person muss ein Spielzeug herstellen (oder herstellen lassen) und das Spielzeug unter ihrem eigenem Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringen. Das heißt, wenn das Spielzeug unter dem Namen oder der Marke einer anderen Person in Verkehr gebracht wird, gilt diese Person als Hersteller.

Definition: Inverkehrbringen

Definition gemäß Artikel 3 Nr.2 Richtlinie 2009/48/EG:

"Inverkehrbringen": die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Definition gemäß § 2 Nr. 16 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Inverkehrbringen die erstmalige Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt.

Definition: Konformitätsbewertung

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 11 Richtlinie 2009/48/EG:

"Konformitätsbewertung": das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Spielzeug erfüllt worden sind.

Definition gemäß § 2 Nr. 17 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Konformitätsbewertung das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Spielzeug erfüllt worden sind.

Definition: Konformitätsbewertungsstelle

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 12 Richtlinie 2009/48/EG:

"Konformitätsbewertungsstelle": eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt.

Definition gemäß § 2 Nr. 18 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt.

Definition: Kosmetikkoffer

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 24 Richtlinie 2009/48/EG:

"Kosmetikkoffer": ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen.

Definition gemäß § 2 Nr. 19 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Kosmetikkoffer ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Makeup, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen.

Definition: Marktüberwachung

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 15 Richtlinie 2009/48/EG:

"Marktüberwachung": die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Spielzeug mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft übereinstimmt und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellt.

Definition gemäß § 2 Nr. 20 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Marktüberwachung jede von den zuständigen Behörden durchgeführte Tätigkeit und von ihnen getroffene Maßnahme, durch die sichergestellt werden soll, dass die Spielzeuge mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche nicht gefährden.

Definition: Risiko

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 28 Richtlinie 2009/48/EG:

"Risiko": die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und die Schwere des Schadens.

Definition gemäß § 2 Nr. 21 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser ist Risiko die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und die Schwere des Schadens.

Definition: Rücknahme

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 14 Richtlinie 2009/48/EG:

"Rücknahme": jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Spielzeug auf dem Markt bereitgestellt wird.

Definition gemäß § 2 Nr. 22 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Rücknahme jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Spielzeug, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird.

Definition: Rückruf

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 13 Richtlinie 2009/48/EG:

"Rückruf": jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endverbraucher bereits bereitgestellten Spielzeugs abzielt.

Definition gemäß § 2 Nr. 23 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Rückruf jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher auf dem Markt bereitgestellten Spielzeugs zu erwirken.

Definition: Schaden

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 26 Richtlinie 2009/48/EG:

"Schaden": eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur.

Definition gemäß § 2 Nr. 23a der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Schaden eine körperliche Verletzung oder jede sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung, auch langfristiger Natur.

Definition: Sicherheitsinformationen

Sicherheitsinformationen sollten Texte und Bilder enthalten, die dem Spielzeug beigefügt oder zugeordnet werden, um dem Verbraucher oder Benutzer die sichere Verwendung des Spielzeugs zu ermöglichen, und die dazu beitragen, Risiken für die Benutzer oder Schaden am Produkt zu vermeiden.

Definition: Spiel für den Geschmacksinn

Definition gemäß § 2 Nr. 24 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Spiel für den Geschmackssinn ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen Süßigkeiten oder andere Speisen herstellen können.

Hinweis: Als Brettspiel für den Geruchsinn gilt beispielsweise nicht ein Spielzeug mit weicher Füllung, das mit einem Aroma versehen wurde.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/tsd-guidance/translations/tsd_rev_1-0_expl_anatory_guidance_document_de.pdf))

Definition: Spielzeug

Definition gemäß § 2 Nr. 24a der 2. GPSGV:

Spielzeug sind alle Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Definition: Wasserspielzeug

Definition gemäß § 2 Nr. 25 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung ist Wasserspielzeug ein Spielzeug, das zur Benutzung im flachen Wasser bestimmt ist und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten.

Hinweis: Der Begriff "Wasserspielzeug" kommt in Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG vor, in dem spezifische Sicherheitsanforderungen für Wasserspielzeuge festgelegt werden (Anhang II, Teil I, Nummer 5); außerdem wird dieser Begriff in Anhang V der Richtlinie verwendet, der entsprechende spezifische Warnhinweise vorsieht (Anhang V, Teil B, Nummer 6). Neben diesen speziellen Anforderungen müssen Wasserspielzeuge auch die sonstigen Anforderungen der Spielzeugsicherheitsrichtlinie erfüllen. Diese Definition nennt als Hauptkriterium für die Einstufung dieser Produkte als Spielzeuge ihre vorgesehene Verwendung im flachen Wasser. Wassersportgeräte zur Verwendung im tiefen Wasser gelten nicht als Spielzeug. Diese Definition wird durch ein spezielles Leitliniendokument über Wasserspielzeug (http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/gd007_de.pdf) ergänzt.

(Quelle: Erläuternde Leitlinien zur Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug (http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/toys/files/tsd-guidance/translations/tsd_rev_1-0_expl_anatory_guidance_document_de.pdf))

Definition: Wirtschaftsakteure

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 7 Richtlinie 2009/48/EG:

"Wirtschaftsakteure": Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler.

Definition gemäß § 2 Nr. 26 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser Verordnung sind Wirtschaftsakteur der Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler.

Definition: Zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt

Definition gemäß Artikel 3 Nr. 29 Richtlinie 2009/48/EG:

"Zur Verwendung durch? bestimmt": die Tatsache, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist.

Definition gemäß § 2 Nr. 27 der 2. GPSGV:

Im Sinne dieser ist "Zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt" eine Formulierung, die darauf hinweist, dass Eltern oder Aufsichtspersonen aufgrund der Funktionen, Abmessungen und Eigenschaften eines Spielzeugs vernünftigerweise davon ausgehen können, dass es zur Verwendung durch Kinder der angegebenen Altersgruppe bestimmt ist.

Impressum

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller
Alter Messeplatz 2
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: info@rak-muenchen.de).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.